

2479

Das Scheidungsrecht der Frau
im irakischen Gesetz

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von
Khalil Abbasi
aus Bagdad - Irak

ORIENT MERCUR-VERLAG · KÖLN-DEUTZ

1962



H 810 A 2

2x Ind. (dk)

2 x im L

(G 48)

Das Scheidungsrecht der Frau im irakischen Gesetz

I.	Allgemeines	1
II.	Die Scheidungsmöglichkeiten der Frau in der "Djahiliya"	2
1.	"Ehul-Scheidung"	2
2.	"Tafwih-Scheidung"	2
3.	Das Scheidungsrecht der Frau nach dem Erscheinen des Islam	3

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Universität zu Köln

vorgelegt von

Khalil Abbasi

aus Bagdad - Irak

Martin-Luther-Universität

Zweibibliothek der ULB

Juristische Fakultät

Universitätsplatz 3-5 - Juridicum

06099 Halle (Saale)

ORIENT MERCUR-VERLAG · KÖLN-DEUTZ

1962

1997 K 252



Das Scheidungsrecht der Frau
im irakischen Gesetz

Laurengut-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
aus Höheren Rechtswissenschaften
der Universität zu Köln

vorgelegt von
Khalil Abbas

Referent : Prof.Dr. Gerhard Kegel

Korreferent: Prof.Dr. Ernst Klingmüller

Tag der mündlichen Prüfung : 15. Mai 1962

1997 K 5522



Inhaltsübersicht

	Seite
<u>Erstes Kapitel:</u>	
Zur geschichtlichen Entwicklung	1
A. Das Scheidungsrecht der Frau vor dem Islam ("Djahiliya")	1
I. Allgemeines	1
II. Die Scheidungsmöglichkeiten der Frau in der "Djahiliya"	2
1. "Khul-Scheidung"	2
2. "Tafwidh-Scheidung"	2
B. Das Scheidungsrecht der Frau nach dem Erscheinen des Islam	3
I. Grundlegende Einführung: Überblick über die Rechtsquellen des Islam	3
1. Der Koran	3
2. Die Sunna	4
3. Der Idjma	4
4. Der Kiyas	5
II. Überblick über die Auflösung der Ehe im Islam	7
1. Allgemeines	7
2. Die Scheidungsmöglichkeiten der Frau im Islam	9
a) Khul - Scheidung	9
b) Tafwidh - Scheidung	9
c) Die Ehescheidung durch Gerichtsurteil.	9
C. Das Scheidungsrecht der Frau nach irakischem Recht	10
I. Die Entstehung des neuen Gesetzes	10
II. Die wichtigen neuen Rechtssätze	11
1. "Talak"-Scheidung	12
2. Polygamie	12
3. Erbrecht	12
III. Das Scheidungsrecht der Frau nach dem iraki- schen Gesetz	12



	Seite
1. Khul-Scheidung	13
2. Tafwidh-Scheidung	13
3. Ehescheidung durch Gerichtsurteil	13
a) Schuldhafte Schädigung durch den Mann	13
b) Nichterfüllung der Unterhaltspflicht	13
c) Schuldlose Schädigung	13
IV. Allgemeine Bestimmungen	14
 <u>Z w e i t e s K a p i t e l :</u>	
Die "Talak"-Scheidung im irakischen Recht	15
A. Der Begriff der "Talak"-Scheidung	15
B. Die Voraussetzungen der "Talak"-Scheidung	16
I. Die allgemeinen Voraussetzungen der "Talak"-Scheidung	16
1. In der Person des Mannes	16
a) Mündigkeit des Mannes	16
b) Absicht	16
c) Gesundheit des Mannes	17
2. In der Person der Frau	17
3. In Bezug auf die Erklärung der Scheidung	19
II. Die besonderen Voraussetzungen der "Talak"-Scheidung	21
C. Die Wirkungen der "Talak"-Scheidung	21
I. Die allgemeinen Wirkungen der "Talak"-Scheidung	22
1. Die Zahl der Verstoßungen	22
2. Die Einhaltung der Wartezeit "Idda"	22
a) Begriff der Wartezeit "Idda"	22
b) Fälle der Einhaltung der Idda	23
c) Dauer der Idda	23
d) Einzelbestimmungen über die Idda....	25
3. Der Unterhalt der Frau	26
II. Die besonderen Wirkungen der "Talak"-Scheidung	26
D. Die Formen der "Talak"-Scheidung	27
I. Die widerrufliche Scheidung "Talak - Radj'i"	27

	Seite
1. Begriff	27
2. Besondere Voraussetzungen	28
3. Voraussetzungen des Widerrufs	28
4. Fälle	29
5. Besondere Wirkungen	30
6. Beispiel aus der Rechtsprechung	31
II. Die unwiderrufliche Scheidung "Talak-Ba'in"	32
1. Die unwiderrufliche unvollkommene Scheidung	32
a) Begriff	32
b) Besondere Voraussetzungen	33
c) Fälle	33
d) Besondere Wirkungen	33
aa) Bezüglich der Auflösung der Ehe	34
bb) Bezüglich des Erbrechtes.....	34
cc) Bezüglich des Mahr	34
(1) Begriff	34
(2) Wertbestimmung	35
(3) Übergabe des Mahr	35
(4) Beispiel aus der Rechtsprechung	36
(5) Auswirkung der Scheidung auf den Mahr	37
dd) Das Verhältnis zu den Kindern...	40
2. Die unwiderrufliche vollkommene Scheidung	45
a) Begriff	45
b) Besondere Voraussetzung	46
c) Besondere Wirkungen	47
aa) Bezüglich der Auflösung der Ehe.	47
bb) Bezüglich des Erbrechtes.....	47
cc) Bezüglich des Mahr	47
dd) Das Verhältnis zu den Kindern...	48



D r i t t e s K a p i t e l :

Die Ehescheidung im beiderseitigen Einvernehmen (Khul) im irakischen Recht	49
A. Begriff des Khul	49
B. Voraussetzungen des Khul	51
I. In der Person des Mannes	51
II. In der Person der Frau	51
1. Mündigkeit der Frau	52
2. Absicht der Frau	52
3. Freie Verfügung der Frau	52
III. In Bezug auf die Erklärung des Khul	52
1. Bestimmter Ausdruck	52
2. Willensübereinstimmung	53
3. Gerichtsurteil	53
IV. In Bezug auf den Vergütungsbetrag des Khul...	53
1. Die Formen des Vergütungsbetrages des Khul	53
a) Mahr	53
b) Geldsumme	54
c) Schuld	55
d) Gegenleistung oder Verpflichtung.....	55
e) Sachen	55
2. Die Wertbestimmung des Vergütungsbetrages des Khul	56
C. Die Wirkungen des Khul	58
I. Bezüglich der Form der Scheidung	58
II. Bezüglich der Unterhaltungspflicht	58
III. Bezüglich der Verpflichtung der Frau	59
IV. Bezüglich des Erbrechtes	59
V. Bezüglich der Mitgift "Mahr"	59

V i e r t e s K a p i t e l :

Die Ehescheidung seitens der Frau "Tafwidh" im irakischen Gesetz 60

A. Der Begriff der "Tafwidh"-Scheidung 60

B. Die Formen der Ermächtigung zum Talak 61

 I. Die dauernde Ermächtigung 61

 1. Bei der Eheschließung 61

 2. Während der Ehe 62

 II. Die zeitliche Ermächtigung 62

 1. Bei der Eheschließung 62

 2. Während der Ehe 63

C. Die Voraussetzungen der "Tafwidh"-Scheidung..... 63

 I. In der Person der Frau 63

 1. Die Mündigkeit der Frau 64

 2. Die Absicht 64

 3. Die körperliche Gesundheit 64

 4. Die Reinheit der Frau 64

 II. In Bezug auf die Erklärung der "Tafwidh"-Scheidung 65

 1. Die Fristwahrung 65

 2. Klageerhebung 65

D. Die Voraussetzungen des Widerrufs 65

E. Die Wirkungen der "Tafwidh"-Scheidung..... 66

 I. Die widerrufliche Scheidung "radj'i" 66

 II. Die unwiderrufliche unvollkommene Scheidung 66

 III. Die unwiderrufliche vollkommene Scheidung.. 66

Kröber, v. H. Die Frau im Islam, Halle 1909.

Der Islam, Leipzig 1909.

Die Religion des Islam, Jena 1915.

Geschlechtskrankheiten und Ehe im Islam, München 1917.



Fünftes Kapitel:

Die Scheidungsmöglichkeiten der Frau durch Gerichts- urteil im irakischen Gesetz	68
A. Schädigung durch den Mann	68
I. Schädigung durch Mißhandlung und Zwist.....	68
II. Schädigung durch Freiheitsbeschränkung des Mannes	72
1. Begriff	72
2. Voraussetzungen	72
III. Schädigung durch Abwesenheit des Mannes....	73
1. Begriff	73
2. Voraussetzungen	73
a) Die Absicht des Mannes	73
b) Die Dauer der Abwesenheit	73
c) Der Grund der Abwesenheit.....	74
B. Scheidungsgründe ohne Verschulden	74
I. Das eheliche Unvermögen des Mannes	74
II. Bestimmte Krankheiten des Mannes	75
C. Nichterfüllung der Unterhaltspflicht	78
I. Weigerung des Mannes	78
1. Begriff	78
2. Voraussetzungen	78
3. Widerruf	79
II. Wegen Unmöglichkeit der Erfüllung der Unter- haltspflicht	80
1. Begriff	80
2. Voraussetzungen	80
3. Widerruf	81



L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s :

A. Die deutsche und englische Bibliographie

- Andre, T. Die Person Muhammeds in Lehre und Glauben seiner Gemeinde, Leipzig 1918.
- Arnold, T.W.,
Basset, R.,
Hartmann, R. und
Houtsma, M.Th. Enzyklopädie des Islam,
Leiden und Leipzig 1913.
- Arrahim, Abd The Principles of Mohammedan,
London und Madras 1911.
- Ameer Ali, Syed The Spirit of Islam,
Calcutta 1900.
- Becker, C.H. Islamstudien,
Leipzig 1924.
- Brockelmann, Carl Geschichte der arabischen Literatur,
Leiden 1937.
Geschichte der islamischen Völker
und Staaten,
München 1939.
- Dermengheim, Emile Mohammed,
Hamburg 1960.
- Durant, Will Das Leben Griechenlands,
Bern 1957.
- Encyclos-Verlag Lexikon der Frau,
Zürich, o.J.
- Gibb, H.A.R. Mohammedanism,
London 1953.
- Gibb, H.A.R. and
Kramers, J.H. Shorter Encyclopedie of Islam,
Leiden 1953.
- Hartmann, Martin Die Frau im Islam,
Halle 1909.
Der Islam,
Leipzig 1909.
- Hell, Joseph Die Religion des Islam,
Jena 1915.
- Himmet, H. Geschlechtskrankheiten und Ehe im
Islam,
München 1917.

- Hitti, P.K. History of the Arabs,
London 1937.
- Jaeschke, Gotthard Der Islam in der neuen Türkei,
Leiden 1951.
- Kellerhals, Emanuel Der Islam,
Basel 1956.
- KegeI, Gerhard Internationales Privatrecht,
München und Berlin, 1960.
- Sprenger, A. Das Leben und die Lehre des
Mohammed,
Berlin 1865.
- Stern, G.H. Marriage in Early Islam,
London 1940.
- Süß, Theodor Bürgerliches Recht,
in " Die Verwaltung ", Köln.
- Winter, Leo Der Koran,
München 1960.
- Zwemer, Samuel Der Islam,
Kassel 1909.

B. Die arabische und türkische Bibliographie

- Abdul Hamid, M.M. Islamisches Familienrecht,
Kairo 1942.
- Abdullah, Umer Islamisches Scheriat'srecht,
Kairo 1956.
- Abu Hayyan Tafssir Al-bahr Al-muhit,
Kairo 1910.
- Abu Zahra, M. Islamisches Familienrecht,
Kairo 1947.
- Al-abyani, M.Z. Scharh Ahkam Al-scheriat,
Kairo 1919.
- Al-adjluni, I. Kaschf Al-chafa,
Kairo 1932.
- Afifi, Abdullah Die arabische Frau,
Kairo, o.J..
- Amin, Qasim Befreiung der Frau,
Kairo 1941.
- Al-andalussi, A. Tadjrid Al-Tamhid,
Kairo 1931.
- Al-aqqad, Abbas Mohammeds Genialität,
Kairo 1951.
- Allah,
Kairo 1954.
- Al-askalani, Bin Hadjr Lissan Al-misan,
Haiderabad 1915.
- Al-assfahani, A. Al-aghani,
Kairo 1931.
- Badawi, Ali Abhath Al-Tarich,
Kairo 1952.
- Al-baghdadi, Bin Radjab Tabakat Al-hanabilah,
Damaskus 1951.
- Al-beyhaqi, Abu Bakr Al-sunen Al-kubra,
Haiderabad 1933.
- Bin Hazm, Abu Mohammed Al-muhalla,
Kairo 1929.
- Bin Mohammed, Numann Stützen des Islam,
Kairo 1951.

- Bin Qudama Al-mughni,
Kairo 1948.
- Dafterdar, H.u. Al-zubi, M.A. Das Leben der Frau,
Beirut 1949.
- Al-ghazali Überblick des Schafi'iten-Fikhs,
Kairo 1900.
- Al-muṣṭasfa min Ilm Al-usul,
Kairo 1916.
- Ihya Ulum Al-din,
Kairo 1933.
- Al-halabi-Druckerei Malik bin Anas,
Kairo 1920.
- Al-hammam, K. Fath Al-qadir,
Kairo 1937.
- Al-haschimi, Ali Die Frau in der djahiliyaschen
Poesie,
Bagdad 1960.
- Al-hassani, M.R. Die Frau,
Bagdad 1936.
- Al-hilli, J. Al-muchtaṣer Al-nafi,
Bagdad 1949.
- Ibn Taimiyya Majmu'at Tafsir Ibn Taimiyya,
Bombay 1954.
- Ibrahim, Ahmed Rechtsfähigkeit im Islam,
Kairo 1946.
- Jeffery, Arther Mugaddimatan fi Ulum Al-koran,
Kairo 1954.
- Al-juseiri, A. Das Fikh nach vier Riten,
Kairo 1947.
- Al-kassani Al-beda'i,
1. Aufl., Kairo 1912.
- Kaschif Al-ghita, M. Ursprung der Schi'iten,
Kairo 1943.
- Khallaf, A. Ahkam Al-ahwal Al-schachṣiya,
Kairo 1949.
- Lobon, G. Zivilisation der Araber,
Übersetzung,
Damaskus 1932.
- Malik, Imam Al-mudawanah Al-kubra,
Kairo 1904.

- Al-murtadha, M.J. Al-bahr Al-zuchar,
Kairo 1948.
- Musa, Jusif Familienrecht,
Kairo 1956.
- Al-mussuli, A Scharh Al-muchtar,
Kairo 1936.
- Al-qurtubi, Abu Abdullah Al-djami li Ahkam Al-koran,
Kairo 1950.
- Al-rasi, Abu Bakr Ahkam Al-koran,
Kairo 1928.
- Al-tafsir Al-kabir,
Kairo, o.J.
- Salama, Ahmed Muchtasser Al-tahawi,
Haiderabad 1951.
- Al-sanahni, S Al-raudh Al-nadhir,
Kairo 1930.
- Al-sarchassi, S. Al-mabBut,
Kairo 1931.
- Al-schafi'i Al-risalah,
Kairo 1940.
- Al-schaukani, M. Neyl Al-autar,
Kairo 1938.
- Al-scheibani TeiBir Al-wusul,
Kairo o.J.
- Scheich Zada, A. Madjma Al-anhur,
Istanbul 1901.
- Al-tabari Djami Al-bayan,
Kairo o.J.
- Wafi, Ali, A. Muqqadimat Bin Khaldun,
Kairo 1958.
- Al-zamachschari Al-kaschaf,
Kairo 1924.

E r s t e s K a p i t e l

Zur geschichtlichen Entwicklung

A. Das Scheidungsrecht der Frau vor dem Islam ("Djahiliya")

I. Allgemeines

Die Zeit vor dem Aufkommen des Islam, das sogenannte vorislamische Heidentum, ist die "Djahiliya" ¹⁾.

In der Djahiliya war die Sippe die Form der sozialen Organisation; sie bestand aus den untereinander verwandten Familien. In der armen, einfachen arabischen Gesellschaft, die sich in einem Zustand der Unwissenheit befand, gab es kaum eine reguläre Regierungsform und keine Gesetze.

Die große Konstante in allen sozialen Angelegenheiten der damaligen Gesellschaft war die Sitte.

Unter ihrem Einfluß kam das Scheidungsrecht im allgemeinen bei den vorislamischen Arabern ausschließlich dem Manne zu. Dem Manne stand es jederzeit frei, dieses Recht nach seinem Gutdünken auszuüben, ohne irgendwelche Bedingungen erfüllen oder gar Rechtfertigungsgründe haben zu müssen.

"Schon lange vor Mohammed war der Talak ²⁾ bei den Arabern allgemein gebräuchlich und bedeutete den sofortigen, endgültigen Verzicht des Mannes auf alle Rechte, die er auf Grund der Ehe gegenüber seiner Frau geltend machen konnte" ³⁾

Außer diesem Talak bestand im vorislamischen Heidentum eine sehr bequeme Form der Ehescheidung, die

1) "Djahiliya": Bezeichnung der in Arabien vor der Verbreitung des Islam herrschenden Zustände. Näher Enzy.d.Islam I, S.1041.

2) "Talak" ist ein arabischer Ausdruck; in diesem Zusammenhang bedeutet er eine bestimmte Art der Ehescheidung.

3) Enzy.d.Islam IV, S.688.

sogenannte "Iyla - Scheidung". Mit dieser Art der Ehescheidung konnte der Mann seine Frau auf bestimmte Zeit verstoßen ¹⁾.

Nach Ablauf der Trennungszeit konnten die ehelichen Beziehungen ohne Abschluß eines neuen Ehevertrages wieder wie zuvor aufgenommen werden.

II. Die Scheidungsmöglichkeiten der Frau in der Djahiliya

1. "Khul - Scheidung"

Neben den erwähnten Formen der Ehescheidung gab es in der Djahiliya den sogenannten "Khul" oder Loskauf.

Hier hatte die Frau die Möglichkeit, die Ehe gegen ein Entgelt an ihren Mann aufzulösen ²⁾.

Die Gültigkeit dieser Auflösung der Ehe hängt von den beiden Kontrahenten ab:

Seitens der Frau ist die Zahlung eines gewissen Vermögenswertes an ihren Mann erforderlich, während der Mann darauf den Talak über sie ausspricht ³⁾.

2. "Tafwidh - Scheidung"

Eine andere Möglichkeit für die Frau, die Ehe durch den Talak aufzulösen, bestand unter der Voraussetzung, daß der Mann seiner Frau den Talak vorgeschlagen und sie dazu ermächtigt hatte ⁴⁾.

Ein Recht auf einen solchen Talak stand der Frau zu, wenn die Brautleute es bei der Eheschließung durch einen schriftlichen oder mündlichen Vertrag vereinbart hatten.

Es muß allerdings erwähnt werden, daß von diesem

1) H. Nassar, Rechte der Frau, S.62.

2) H. Nassar, a.a.O., S.60.

3) Mehr darüber im dritten Kapitel.

4) Al-asbehani, Al-aghani, Bd.XVI, S.102 und A.Afifi, Die arabische Frau, Bd.I, S.56.

Recht nicht viel Gebrauch gemacht wurde.

Jedoch haben einige Töchter von Leuten von Rang und Ansehen nur unter der Bedingung geheiratet, daß sie die Ehe durch den Talak auflösen durften, wenn das Zusammenleben unerträglich gewesen wäre ¹⁾.

B. Das Scheidungsrecht der Frau nach dem Erscheinen des Islam

I. Grundlegende Einführung: Überblick über die Rechtsquellen des Islam

Im Innern einer breiten, trockenen Halbinsel, auf der die strenge Moral des Gehorsams und der Fatalismus einer grausamen Umwelt herrschten, erschien die Religion des Mohammed mit ihren neuen Einrichtungen. Zu den wichtigsten und nützlichsten Errungenschaften dieser Religion sind die neuen Rechtsquellen des Islam zu zählen.

Die neuen Quellen des islamischen Rechtes sind die folgenden:

1. Der Koran

Der Koran ist das heilige Buch des Islam. Er enthält 114 Suren (Kapitel), die für die islamische Gemeinde nicht nur Richtschnur des Glaubens, sondern auch des Lebens in seinen verschiedensten Bereichen sind, z.B. im Bereich der politischen Organisation, der wirtschaftlichen Vorsorge, der sozialen Einrichtungen und Gesetzgebung.

Für die Mohammedaner gilt die heilige Schrift des Islam nicht als Wort des Propheten Mohammed, sondern als die ihm von Fall zu Fall gewordene Offenbarung Allahs, d.h. der Koran ist das Wort Allahs.

1) A. Al-haschimi, Die Frau in der djahiliyaschen Poesie, S.60.

2. Die Sunna

Außer dem Koran, dessen Offenbarung sich über 22 Jahre hinzog, entstand noch zu Lebzeiten des Propheten des Islam eine neue Quelle des islamischen Rechtes. Diese zweite Quelle ist die Sunna, die zur Erklärung der heiligen Schrift des Islam beiträgt. Sunna ist Gewohnheit, Handel und Wandel, Satzung, sie umfaßt nach der üblichen Erklärung Mohammeds sein Tun, sein Sprechen und sein unausgesprochenes Gutheißen ¹⁾.

Diese enge Auslegung des Begriffs der Sunna ist von den Schiiten ²⁾ nie anerkannt worden; nach dieser Glaubensrichtung des Islam ist darunter nicht nur die Sunna Mohammeds, sondern auch die Sunna seiner Tochter Fatima ³⁾ und die Sunna der 12 Imame zu verstehen ⁴⁾.

3. Der Idjma

Zu Mohammeds Zeiten konnte die islamische Gemeinde die Erläuterung des Korans und der Rechtsmaximen unmittelbar von ihm erhalten. Nach seinem Tode ergaben sich verschiedene Probleme, deren Lösung weder im heiligen Buch des Islam noch in der Sunna des Propheten zu finden war. So entstand der Idjma,

1) Enzy.d.Islam, Bd.IV, S.601.

2) Schiiten: Diejenige islamische Sekte, die Ali, den Schwiegersohn und Vetter des Propheten, als seinen rechtmäßigen Nachfolger anerkennt; die Schiiten sind also die Parteigänger der Familie Mohammeds.

Über die islamischen Riten und Sekten z.B. Enzy. d.Islam I, S.200; II, S.272; III, S.223; IV, S.271 und 738.

3) Fatima ist die Tochter des Propheten und die Ehefrau seines Vetters Ali, der vierter Khalif des Islam war.

4) Imam ist ein arabisches Wort; im allgemeinen bedeutet es einen Vorbeter, religiösen Führer oder hervorragenden Gelehrten des Islam; bei den Schiiten ist er ein Nachfolger des Propheten, der unfehlbar, sündlos und in der Lage ist, die Erleuchtung des Koran und der Sunna Mohammeds zu interpretieren.

der eine Reihe von Fragen endgültig entschied, die nach dem Tode des Mohammed umstritten waren.

"Idjma" bedeutet in diesem Zusammenhang den allgemeinen Consensus, d.h. die "Übereinstimmung derjenigen, welche kraft ihrer Einsicht zur Bildung eines eigenen Urteils berechtigt sind" ¹⁾.

"Die maßgebende Tradition von Mohammed lautet: Mein Volk wird niemals in einem Irrtum übereinstimmen." ²⁾

Jenes Prinzip der Übereinstimmung wurde als echte Rechtsquelle für alle folgenden Perioden anerkannt. Es muß aber erwähnt werden, daß die Schiiten eine Übereinstimmung der Sunniten ³⁾ in einer Frage für ihre schiitische Lehre nicht als verbindlich ansehen, d.h. die Schiiten stehen außerhalb des allgemeinen Consensus der Sunniten ⁴⁾.

4. Der Kiyas

Nach dem Tode des Propheten entstand eine weitere Rechtsquelle, die die vierte Quelle des islamischen Rechtes bildet. Dies ist der Kiyas.

Kiyas ist der Analogieschluß, d.h. die Ableitung der Rechtsvorschriften aus den echten Texten, aus

1) Enzy.d.Islam II, S.476.

2) Enzy.d.Islam II, S.477.

3) Die Sunniten sind die große Mehrheit der Mohammedaner; sie berufen sich auf die Sunna und teilen sich in vier Riten auf:

- a) Malekiten,
- b) Hanbaliten,
- c) Hanefiten,
- d) Schafe'iten.

Näheres über diese Riten: Enzy.d.Islam I, S.200; II, S.272; III, S.223; IV, S.271 und 738.

4) Mehr über den Idjma:

Al-rasi, Al-tafsir al-kabir, II, S.463;

Al-schafi'i, Al-risala, S.477-510; Enzy.d.Islam II, S.476 - 477.

dem Koran und der Sunna, per analogiam ¹⁾.

"Durch diese Beweismethode soll Unbekanntes oder nicht klar Erkanntes aus Bekanntem abgeleitet, also unser unmittelbares oder bereits erworbenes Wissen erweitert und begründet werden" ²⁾

Der Kiyas gab Anlaß zu lebhaften Diskussionen nicht nur zwischen Schiiten und Sunniten, sondern auch in allen Riten der Sunniten selbst.

In der schiitischen Lehre fand der Kiyas keine Anerkennung als Rechtsquelle, während er in der sunnitischen Glaubensrichtung schließlich seinen Platz als vierte Rechtsquelle erhielt ³⁾.

Die Anhänger des Kiyas stützen sich auf einen Hadith, ⁴⁾ in dem erzählt wird, wie Mohammed den Mu'adh bin Djabal fragte, als der Prophet ihn als Kadi nach dem Yemen schickte:

"Wie wirst du urteilen, wenn eine Frage auftaucht ?

Er antwortete: Nach dem Buch Allahs ⁵⁾.

Und wenn du im Buch Allahs keine Lösung findest ?

Dann nach der Sunna des Gesandten Allahs.

Und wenn du weder in der Sunna des Gesandten Allahs noch in dem Buch eine Lösung findest ?

Dann werde ich ohne Bedenken eine Entscheidung nach meinem eigenen Gutdünken treffen.

Da schlug der Gesandte Allahs dem Mu'adh mit der Hand auf die Brust und sprach: Lob sei Allah, der den Gesandten des Gesandten Allahs zu einem ihm wohlgefälligen Entschluß geführt hat." ⁶⁾

-
- 1) Enzy.d.Islam II, S.1130.
 - 2) Enzy.d.Islam, Ergänzungsband, S.129.
 - 3) Näher über den Kiyas:
Al-rasi, Al-tafsir al-kabir, II, S.476; Al-Schafi'i, Al-risala, S.510; Enzy.d.Islam II, S.1130.
 - 4) Der Hadith ist die Überlieferung von Taten und Aussprüchen des Propheten und seiner Genossen.
 - 5) Der Koran.
 - 6) Enzy.d.Islam II, S.1131.

II. Überblick über die Auflösung der Ehe im Islam

1. Allgemeines

Nach islamischem Recht ist die Ehe auflösbar. Die Auflösung der Ehe kann durch das Ableben eines Ehepartners, durch den Talak seitens des Mannes, durch den Talak seitens der Frau (Tafwidh), durch den Talak im beiderseitigen Einvernehmen (Khul), durch gerichtliches Urteil und durch die Annullierung¹⁾ des Ehevertrages herbeigeführt werden.

Der Islam hat den Talak von der Djahiliya übernommen; aber er hat ihn gleichzeitig unter Beibehaltung seiner wesentlichen Züge tiefgreifend reformiert und den richtigen Weg zur Trennung der Ehe gezeigt, falls das Zusammenleben unmöglich sein sollte:

"Befürchtet ihr Entzweiung zwischen Ehegatten, so beauftragt Schiedsrichter aus seiner und ihrer Familie, und wollen sie dann friedliche Einigung wieder, so wird Allah ihnen huldvoll sein."²⁾

"Wenn der Mann den Talak zweimal ausgesprochen hat, darf er die Ehefrau immer noch mit guter Behandlung behalten oder in gehöriger Weise gehen lassen."³⁾

"O Prophet, wenn ihr eure Ehe scheidet, scheidet euch zu ihrer bestimmten Zeit und berechnet die Zeit genau."⁴⁾

"Trennt der Mann sich zum dritten Male von ihr,

1) Z.B. wegen gewisser Ehehindernisse. Wenn beispielsweise eine Frau mit zwei Männern zu gleicher Zeit verheiratet (Polyandrie) ist, muß der zweite Ehevertrag annulliert werden, oder wenn im Laufe der Zeit dem Manne bekannt wird, daß seine Frau eine nahe Verwandte von ihm ist, muß der Ehevertrag ebenfalls annulliert werden.

2) Koran, IV, Vers 36.

3) Koran, II, Vers 229.

4) Koran, Al-talak Sure, Vers 1.

so darf er sie nicht wiedernehmen; oder sie müßte zuvor einen anderen Mann geheiratet haben und dieser sich von ihr haben scheiden lassen; dann ist es keine Sünde, wenn sie sich wieder vereinigen; aber sie müssen vermeinen, die Gebote und Schranken Allahs einhalten zu können" 1)

Die islamische Lehre läßt also den Talak zu. Aber Mohammed verabscheute die Ehescheidung und mißbilligte es, sie zu mißbrauchen und sie willkürlich oder unbegründet über die Frau auszusprechen, da er die Auflösung der Ehe ohne einen triftigen Grund als eine große Sünde betrachtete.

In einer Rede sagte Mohammed:

"Unter den erlaubten Dingen ist die Ehescheidung für Gott am meisten verhaßt" 2)

In einer anderen Rede mahnte er:

"Heiratet, aber scheidet eure Ehe nicht; denn Gott haßt diejenigen, die die Scheidung mögen" 3)

In einem berühmten Hadith spricht Mohammed aus:

"Von allem, was Gott geschaffen, liebt er nichts mehr als die Befreiung der Sklaven und nichts weniger als die Ehescheidung" 4).

Grundsätzlich ist die Ehescheidung im islamischen Recht ein Vorrecht des Mannes; ihm steht das Recht zu, den Talak persönlich oder durch einen Mandatar auszusprechen; er kann dieses Mandat auch seiner Frau übertragen, die dann den Talak über sich selbst ausspricht 5).

1) Koran, II, Vers 230.

2) Abdul Hamid, Islamisches Familienrecht, S.322.

3) Al-rasi, Ahkam al-koran, II, S.132.

4) Dermenghem, Emile, Mohammed, S.47.

5) H.Nassar, a.a.O., S.414.

Außerdem kam der Islam dem Bedürfnis entgegen, die Ehe in Sonderfällen durch Gerichtsurteil aufzulösen ¹⁾.

2. Die Scheidungsmöglichkeiten der Frau im Islam

Der Frau stehen im Islam folgende Formen der Scheidung zu Gebote:

a) Khul - Scheidung:

Khul ist eine Scheidung im beiderseitigen Einvernehmen. Falls das Zusammenleben unerträglich ist, kann die Frau die Auflösung der Ehe dadurch erreichen, daß sie ein Entgelt an ihren Gatten zahlt und dieser dafür den Talak über sie ausspricht. Ein solcher Talak ist nur zulässig, wenn beide Ehegatten die volle Geschäftsfähigkeit besitzen ²⁾.

b) Tafwidh - Scheidung:

Tafwidh bedeutet "Ermächtigung"; dem Manne steht das Recht zu, seiner Frau die Ehescheidung vorzuschlagen und sie zu ermächtigen, den Talak über sich selbst auszusprechen. Die Ermächtigung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden; sie kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, für kurze oder längere Dauer gegeben werden. Es ist möglich, daß die Frau dieses Recht bei der Eheschließung oder während der Ehe erwirbt ³⁾.

c) Die Ehescheidung durch Gerichtsurteil:

Im Islam spielt der Kadi ⁴⁾ eine entscheidende Rolle

-
- 1) Mehr darüber unten c).
 - 2) Das Fikh nach vier Riten, Al-juseiri, IV, S. 376.
 - 3) Mehr im vierten Kapitel.
 - 4) Der Kadi ist ein islamischer Richter. Die Ausübung der Rechtspflege gilt als eine religiöse Pflicht für die islamische Gemeinde.

in Familienstandsangelegenheiten; er hat nicht nur die Prozesse zu entscheiden, sondern er muß auch die frommen Stiftungen und die Güter von Waisen, Geisteskranken und anderen Personen verwalten ¹⁾. In der islamischen Gesellschaft ist der Kadi in der Lage, eine Ehe aufzulösen, falls das öffentliche Interesse oder das Interesse beider oder eines Ehegatten die Beseitigung des Ehebandes notwendig macht. Nach Ansicht der großen Mehrheit der Rechtsgelehrten hat die Frau das Recht, die Scheidung durch Gerichtsurteil in folgenden Fällen zu begehren:

- aa) wegen einiger Krankheiten des Mannes, z.B. Lepra, offene Tuberkulose, Syphilis und Geisteskrankheit, oder wegen seines ehelichen Unvermögens, insbesondere Impotenz und Kastration,
- bb) wenn der Mann zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird,
- cc) bei Abwesenheit des Mannes,
- dd) im Falle einer Schädigung durch den Mann ²⁾ und
- ee) im Falle der Nichterfüllung der Unterhaltspflicht.

C. Das Scheidungsrecht der Frau nach irakischem Recht

I. Die Entstehung des neuen Gesetzes

Nach der irakischen Revolution vom 14. Juli 1958 setzte die neue Regierung am 7. 2. 1959 eine Kommission ein, die den Entwurf eines einheitlichen Familienrechtsgesetzes ausarbeiten sollte. Die irakische Kommission hat trotz aller Reformvorschläge die islamischen Prinzipien im Auge behalten;

1) A. Wafi, Mukadimat ibn Khaldun, S. 567, Enzy.d. Islam II, S. 650.

2) Körperliche oder seelische Schäden; der Schadensbegriff ist hier weit zu verstehen.

so hat sie den Vorschlag gemacht, die Rechte der Frau, die bereits der Islam ihr gewährte, durchzusetzen und sie von jetzt an durch ein folgerichtiges Verfahren zu gewährleisten.

Wegen einiger neuer Regelungen, die die Kommission bezüglich des Familien- und Erbrechtes getroffen hat, wurde an diesem Entwurf von manchen religiösen Vereinen lebhaft Kritik geübt.

Mehr als 10 Monate lang arbeitete die Kommission an diesem Entwurf, der im selben Jahr von der irakischen Regierung gebilligt wurde.

Das neue Familienrechtsgesetz Nr. 188 vom 19. Dezember 1959, das am 30. Dezember 1959 in Kraft getreten ist, bedeutet - trotz seiner Mängel - einen erheblichen Fortschritt in der Geschichte der irakischen Gesetzgebung; denn damit gibt es zum ersten Male in der irakischen Geschichte ein einheitliches Familiengesetz.

Der irakische Gesetzgeber hat dem Kadi, der ein religiöser Richter ist, größtmögliche Freiheiten hinsichtlich der Ausübung seines Amtes belassen; so kann der Kadi, wenn in dem neuen Familiengesetz Rechtsfragen ungeklärt geblieben sind, nach eigenem Ermessen die verschiedenen islamischen Prinzipien zur Geltung bringen, die dem neuen Familiengesetz entsprechen.

Sondergerichte für Ehe- und Kindschaftsangelegenheiten sind leider noch nicht errichtet worden, obwohl sie dringend nötig wären.

II. Die neuen wichtigen Rechtssätze

Das neue Gesetz ist in der Hauptsache aus den verschiedenen Anschauungen der islamischen Riten und Sekten erwachsen.

Der Einfluß der europäischen Zivilgesetzbücher ist nur sehr gering. Die Reformen des neuen irakischen Gesetzes berühren vor allem folgende Fragen:

- 1) die Ehescheidung (Talāk),
- 2) die Polygamie,
- 3) das Erbrecht.

1. Die Neuregelung der "Talāk"-Scheidung

Nach dem heutigen Gesetz kann die Ehescheidung "Talāk", abweichend vom islamischen Recht, nur im Wege eines gerichtlichen Verfahrens erreicht werden (Art.39 Abs.1).

2. Die Neuregelung der Polygamie ¹⁾

Als zweite wichtige Neuerung wurde gesetzlich festgelegt, daß der Mann keine zweite Ehe während der Lebenszeit seiner ersten Frau eingehen darf ²⁾, wenn er nicht bestimmte erschwerte Voraussetzungen erfüllt und einen Dispens des religiösen Gerichts erhält (Art.3 Abs.4 und 5).

3. Die Neuregelung des Erbrechtes

Ein ganz neues Recht hat der irakische Gesetzgeber abweichend vom islamischen Recht ³⁾ der Frau eingeräumt, indem er ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Frau wie dem Manne den gleichen Teil des Nachlasses zuspricht (Art.1188 Abs.1 und Art. 1194 Abs.1 des irakischen BGB).

III. Das Scheidungsrecht der Frau nach dem irakischen Gesetz

Der Frau stehen im irakischen Gesetz folgende Formen der Ehescheidung zu Gebote:

-
- 1) Die Polygamie differenziert sich in Polygynie und Polyandrie. Mit Polygamie ist hier nur die Polygynie gemeint.
 - 2) Wer eine zweite Ehe während der Lebenszeit seiner Frau ohne Rücksicht auf Art.3 Abs.4 und 5 und ohne eine Intervention des Kadi eingeht, wird entweder mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 100 Dinar (1 Dinar = 1 Pfund Sterling) oder aber mit beiden Strafen belegt (Art.3 Abs.6).
 - 3) Nach dem islamischen Recht sollen männliche Erben so viel erhalten wie zwei weibliche (Koran II, Vers II).

1. Khul - Scheidung:

Diese Art der Ehescheidung hat der Gesetzgeber vom Islam übernommen; aber eine solche Scheidung kann nach dem irakischen Gesetz - abweichend vom islamischen Recht - nur vor dem Kadi geltend gemacht werden (Art.46 Abs.1) ¹⁾.

2. Tafwidh - Scheidung:

Wie im Recht des Islam kann der Mann seiner Frau die Ermächtigung zum Talak zuerkennen. Auch eine solche Ehescheidung seitens der Frau kann nach Art. 39 Abs.2 nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen werden ²⁾.

3. Ehescheidung durch Gerichtsurteil:

Das irakische Familiengesetz kennt sowohl Scheidungsgründe, die ein Verschulden voraussetzen, als auch Scheidungsgründe, die kein Verschulden voraussetzen. Die Fälle, in denen das Gesetz der Frau ein Recht auf gerichtliche Scheidung gewährt, sind die folgenden:

a) Schuldhafte Schädigung durch den Mann:

- aa) Mißhandlung und Zwist,
- bb) Freiheitsbeschränkung des Mannes,
- cc) Abwesenheit des Mannes.

b) Nichterfüllung der Unterhaltspflicht:

- aa) wegen Weigerung des Mannes,
- bb) wegen Unmöglichkeit der Erfüllung der Unterhaltspflicht.

c) Schuldlose Schädigung:

-
- 1) Mehr über diese Art der Scheidung im dritten Kapitel.
 - 2) Näheres über die Tafwidh-Scheidung im vierten Kapitel.

- aa) eheliches Unvermögen des Mannes,
- bb) Krankheit des Mannes ¹⁾.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsfragen, die im irakischen Familiengesetz nicht gelöst worden sind, sollen nach den islamischen Prinzipien, die dem irakischen Gesetz entsprechen, gelöst werden (Art.1 Abs.2).
2. Zur Lösung dieser Rechtsfragen sollen weiterhin die Rechtsmaximen herangezogen werden, die vom islamischen Fikh ²⁾ im Irak und in anderen islamischen Ländern, deren Gesetze den irakischen Gesetzen entsprechen, anerkannt sind (Art.1 Abs.3).
3. In den Talak- und Trennungsangelegenheiten ist das Mannesrecht anzuwenden, das zur Zeit des Ausspruches des Talak oder zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage gilt (Art.19 Abs.3) ³⁾.

1) Die Einzelheiten dieser Fälle werden im fünften Kapitel erwähnt.

2) Das Fikh (arab., = Einsicht, Vernünftigkeit) bedeutet als juristischer Ausdruck die Rechtswissenschaft im Islam. Es entspricht der iurisprudentia der Römer und erstreckt sich im weitesten Umfang auf alle Lebensbereiche, z.B. Religion, Wirtschaft u.s.w., vgl. Enzy.d.Islam II, S.106.

3) Dieser Artikel gehört dem irakischen internationalen Privatrecht an und ist anzuwenden, wenn ein oder beide Ehepartner Ausländer sind.

Z w e i t e s K a p i t e l :

Die "Talāk" - Scheidung im irakischen Recht

A. Der Begriff der "Talāk" - Scheidung

Der Talāk ist im irakischen Familiengesetz definiert. Er ist nach Art.34 eine Lösung des Ehebandes durch den Ehemann oder durch seinen Mandatar oder durch die Ehefrau, wenn er ihr das Mandat überträgt, oder durch den Kadi.

Diesen Begriff der "Talāk" - Scheidung hat der irakische Gesetzgeber aus dem islamischen Recht übernommen.

Der Talāk ist auch noch im irakischen Gesetz ein persönliches Recht des Mannes. Er kann ihn persönlich oder durch einen Mandatar aussprechen. Er kann dieses Mandat auch seiner Frau übertragen, die dann den Talāk über sich selbst ausspricht.

Obwohl es einen großen Fortschritt bedeutet, daß das neue Familiengesetz den Ausspruch des Talāk - abweichend vom islamischen Recht - nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zuläßt, darf nicht der Mangel übersehen werden, daß das Gesetz dem Manne das Scheidungsrecht ohne bestimmte Scheidungsgründe gewährt - es genügt jeder Grund, der eine moralische Rechtfertigung enthalten mag -, während die Frau einen gesetzlichen Scheidungsgrund haben muß, um den Talāk vom Gericht zu begehren.

Richtiger wäre es gewesen, gleiche Scheidungsgründe für beide Geschlechter vorzusehen.

Ein weiterer Mangel des Gesetzes ist, daß beim Talāk nicht beide Ehegatten persönlich anwesend zu sein brauchen, sondern sich bei Gericht vertreten lassen können. Wegen der sozialen Bedeutung der Ehe wäre es ratsamer gewesen, daß beide Parteien persönlich vor dem Gericht hätten erscheinen müssen.

B. Die Voraussetzungen der "Talak" - Scheidung

Die Voraussetzungen der "Talak" - Scheidung teilen sich in zwei Gruppen: allgemeine Voraussetzungen und besondere Voraussetzungen der Scheidung.

I. Die allgemeinen Voraussetzungen der "Talak" - Scheidung

Zunächst setzt der Talak eine gültige Ehe voraus.

Außerdem bestehen andere Voraussetzungen der Scheidung; dabei sind zu unterscheiden: Voraussetzungen in der Person des Mannes, Voraussetzungen in der Person der Frau, Voraussetzungen in Bezug auf die Erklärung des Talak.

1. In der Person des Mannes

a) Mündigkeit des Mannes

Um den Talak wirksam aussprechen zu können, muß der Mann mündig sein. Die Mündigkeit tritt nach Art.8 mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

b) Absicht

Der Mann muß, um den Talak gültig werden zu lassen, die volle Absicht haben, seine Frau zu verstoßen, und sich über die Folgen im klaren sein.

Jeder Talak, der von einem Ehemann im Zustande der Trunkenheit, des Wahnsinnes, des Blödsinnes oder unter Zwang ausgesprochen wird, ist nach Art.35 Abs.1 ungültig ¹⁾.

1) Nach Ansicht der Schafe'iten und Malekiten ist der unter Zwang ausgesprochene Talak ungültig. Nach dem hanefitischen Ritus hingegen ist ein solcher Talak, der unter Zwang oder sogar im Scherze geschieht, gültig:
Näher: Al-schaukane, Neyl al-autar, VI, S.160.

Dasselbe gilt, wenn der Mann seine geistigen Fähigkeiten durch Wut, Krankheit oder Alter oder infolge einer Katastrophe verloren hat.

c) Gesundheit des Mannes

Der Talak, welcher von einem Mann im todkranken Zustande oder in einer ähnlichen Lage ausgesprochen wird, ist nach Art.35 Abs.2 ohne Wirkung ¹⁾.

2. In der Person der Frau

a) Der Talak ist nur wirksam, wenn die Frau noch nicht von ihrem Manne geschieden ist. Jeder Talak, der von einem Bräutigam gegen seine Braut oder von einem Manne gegen seine geschiedene Frau ausgesprochen wird, ist ohne Wirkung ²⁾.

b) Nach Ansicht der islamischen Lehre darf der Talak nicht:

aa) während der Menstruation der Frau,

bb) während der Reinheitsperiode der Frau, in der ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, ausgesprochen werden, da ein solcher Talak als eine Sünde und als "Ketzerei" betrachtet wird.

Der irakische Gesetzgeber hat diese Frage nicht geregelt; deshalb müssen in diesem Falle die islamischen Regeln angewandt werden (Art.1 Abs.2).

Nach der Anschauung des hanefitischen Ritus und der großen Mehrheit der Malekiten, Schafe'iten und Hanbaliten wird ein solcher Talak, der während der Menstruation oder Reinheitsperiode ³⁾ der Frau ausge-

1) Nach den Hanefiten ist ein solcher Talak allerdings zulässig. A. Hamid, a.a.O., S.328.

2) Nach dem islamischen Recht kann der Mann den Talak gegen seine geschiedene Frau aussprechen, wenn sie sich in der Wartezeit einer widerruflichen oder unwiderruflichen unvollkommenen Verstoßung befindet. Näher: Fath al-qadir, III, S.21.

3) Hier ist die Reinheitsperiode gemeint, in der ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat.

sprochen wurde, als gültig angesehen, auch wenn er Sünde ist. Im Gegensatz dazu gilt er bei den Schiiten als Sünde und wird daher nicht zugelassen, d.h. ein solcher Talak ist bei den Schi'iten inkorrekt und deshalb ohne Wirkung¹⁾.

Als Beispiel für die schi'itische Rechtsprechung dient folgendes Urteil:

"Am 2. 12. 1959 hat das religiöse Gericht - Bagdad ein Versäumnisurteil Nr.1491 ausgesprochen, in dem die Ehe durch den widerruflichen Talak auf Antrag des Mannes geschieden worden ist.

Die beklagte Ehefrau hat jedoch gegen die Auflösung der Ehe durch das Versäumnisurteil Revision eingelegt.

Bei der Nachprüfung dieses Falles wurde vom Revisionsgericht festgestellt, daß die Auflösung der Ehe durch Versäumnisurteil des religiösen Gerichts ohne ausreichende Prüfung geschah, da ein richtiges Urteil in diesem Falle nur dann zu finden ist, wenn das Gericht vor seiner Urteilsfindung festgestellt hat, daß die Frau sich nicht in ihrer monatlichen Menstruation befunden hat. Aus diesem Grunde wurde die Anfechtung des Urteils akzeptiert und das Versäumnisurteil des religiösen Gerichtes aufgehoben²⁾.

Nach der Zurückverweisung des Prozesses verlangte der Kadi das persönliche Erscheinen der Ehegatten.

Während der mündlichen Verhandlung wurde vom religiösen Gericht festgestellt, daß die Frau zwei Monate vor dem Ausspruch des Talak von ihrem Manne verlassen worden ist. Diese zwei

1) Die Meinungsverschiedenheit darüber ist in folgenden Quellen erwähnt:

Ibn Hadjar, Fath al-bari, IX, S.306;

Ibn Al-hammam, Fath al-qadir, III, S.24;

Neyl al-autar, VI, S.143;

Kaschif Al-ghita, Ursprung der Schi'iten, S.132.

2) Revisionsgericht, Urt.v.23.3.1960 Nr.135/49 Bagdad.

Monate genügen, um festzustellen, ob die Frau ihre monatliche Regel gehabt hatte oder nicht.

Die Gattin gab zu, daß die Menstruation regelmäßig zweimal gekommen ist und der Talak innerhalb ihrer Reinheitsperiode - nämlich nicht während ihrer Menstruation - ausgesprochen worden ist.

Daraus ist zu schließen, daß der widerrufliche Talak zur richtigen Zeit und rechtmäßig ausgesprochen wurde.

Das Urteil kann vom Revisionsgericht nachgeprüft werden" ¹⁾.

3. In Bezug auf die Erklärung der Scheidung

- a) In einer gültigen, vollzogenen Ehe ²⁾ kann der Mann ein-, zwei- oder dreimal den Talak über seine Frau aussprechen. Dasselbe ist der Fall, wenn der Mann seinem Mandatar oder seiner Frau das Mandat überträgt. Diese drei Verstoßungen können nacheinander zu drei verschiedenen Malen oder unmittelbar hintereinander, also auf einmal, ausgesprochen werden.

"Der dreimal unmittelbar hintereinander ausgesprochene Talak wird von der überwiegenden Mehrheit als Sünde, aber als dreimal gültig angesehen. Bisweilen wird diese Ansicht sogar als allein herrschende, gegen die kein Widerspruch bekannt sei, bezeichnet: Immerhin gab es noch in etwas späterer Zeit Verfechter der Meinung, daß ein solcher Talak als nur einmal gültig zu betrachten sei" ³⁾.

Der irakische Gesetzgeber hat in dieser Frage entschieden, daß der dreimal unmittelbar hintereinander ausgesprochene Talak als nur einmal gültig betrachtet wird (Art.37 Abs.2).

1) Religiöses Gericht, Urt. v. 14.6.1960 - 2643/59 - 375, Bagdad.

2) Siehe S. 23, Fußnote 1.

3) Enzy.d.Islam, IV, S.690.

- b) Nach dem islamischen Recht kann der Talak durch verschiedene Ausdrücke, Zeichen und figürliche Formeln ausgedrückt werden. Im irakischen Gesetz kann der Talak nach Art.34 nur durch einen bestimmten Ausdruck erklärt werden. Dieser Ausdruck ist das arabische Wort "Talak" oder das zugrundeliegende Verbum "tallaka".
- c) Im islamischen Recht kann der Talak an die Nichterfüllung von Bedingungen oder an einen Schwur, ja sogar an einen künftigen Zeitpunkt geknüpft werden. Im irakischen Gesetz ist nach Art.36 ein solcher Talak nichtig.
- d) Der Talak muß nach Art.39 Abs.1, um gültig zu sein, im Wege einer Klage beim religiösen Gericht geltend gemacht werden.
Jedoch hat das irakische Gesetz eine Ausnahme eingeräumt: Wer den Talak im Wege einer Klage nicht geltend machen kann, muß ihn beim religiösen Gericht während der Wartezeit der Frau ¹⁾ registrieren lassen (Art.39 Abs.1). Mit Erhebung der Klage oder mit der Registrierung des Talak wird die Ehe nach Art.39 Abs.2 noch nicht aufgelöst, sondern erst mit Rechtskraft des Gerichtsurteils.
Für die Anwendung dieser Ausnahme hat der Gesetzgeber keine Regeln aufgestellt. Der Kadi muß in diesem Falle entscheiden, wer den Talak nur durch Klage erlangen kann und wer ihn beim religiösen Gericht nur registrieren zu lassen braucht.
Wahrscheinlich wollte der Gesetzgeber mit dieser Ausnahme den Einwohnern der Dörfer und kleinen Städte Rechnung tragen, die außerstande sind, zum religiösen Gericht zu gehen, da nur in den größeren Städten solche Gerichte vorhanden sind.

1) Näher unter "Einhaltung der Wartezeit" auf S. 22 ,Ziffer 2.

Ohne Zweifel bedeutet diese Ausnahme einen erheblichen Mangel im neuen irakischen Gesetz; denn damit besteht eine leichte Möglichkeit, die Ehe ohne Angabe von Gründen willkürlich aufzulösen. Überdies verliert der Kadi durch diese Ausnahme seine Aufgabe, eine Versöhnung der Ehegatten und die Fortsetzung der Ehe zu erreichen ¹⁾; nach Art.40 Abs.4 ist er verpflichtet, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Versöhnung der Ehegatten zu verwirklichen, bevor er das Urteil ausspricht. Der irakische Gesetzgeber sollte möglichst bald Sondergerichte für Ehe- und Familienangelegenheiten in allen Städten und großen Dörfern errichten; dadurch können viele Mißstände behoben werden.

II. Die besonderen Voraussetzungen der "Talak"-Scheidung
Jede Form ²⁾ der "Talak"-Scheidung hat ihre eigenen besonderen Voraussetzungen; deshalb werden diese Voraussetzungen im Abschnitt D "Die Formen der "Talak"-Scheidung" behandelt.

C. Die Wirkungen der "Talak"-Scheidung
Die "Talak"-Scheidung hat allgemeine Wirkungen, die der Talak in seinen verschiedenen Formen erzeugt, d.h. die gemeinsamen Rechtsfolgen aller Formen der Scheidung, und besondere Wirkungen, die jede Form der "Talak"-Scheidung für sich allein erzeugt, d.h. die eigenartigen Rechtsfolgen jeder einzelnen Scheidungsform .

1) Näher unten S. 68, Ziffer I .

2) Die Formen sind im irakischen Gesetz folgende:
a) der widerrufliche Talak,
b) der unwiderrufliche unvollkommene Talak,
c) der unwiderrufliche vollkommene Talak.

Näheres. S. 27 D

I. Die allgemeinen Wirkungen der "Talak"-Scheidung

1. Die Zahl der Verstoßungen

Der Talak kann nach dem irakischen Gesetz nur dreimal ausgesprochen werden (Art.37 Abs.1). Diese drei Male können nur nacheinander zu drei verschiedenen Malen gültig ausgesprochen werden, also nicht auf einmal unmittelbar hintereinander (Art.37 Abs.2). Bei jedem Aussprechen des Talak reduziert sich die Zahl der Verstoßungen einmal, d.h. wenn der Mann einmal und zum ersten Male den Talak über seine Frau ausgesprochen hat, so bleiben ihm noch zwei weitere Verstoßungen. Wenn er aber zweimal zu zwei verschiedenen Malen den Talak ausgesprochen hat, so hat er nur noch e i n e Verstoßungsmöglichkeit. Dabei ist es gleichgültig, ob der Mann, sein Mandatar, seine Frau oder der Kadi den Talak ausspricht. Weiterhin ist zu erwähnen, daß die Zurücknahme der Frau ¹⁾ den vorher ausgesprochenen Talak nicht aufhebt. Dasselbe ist der Fall, wenn der Mann seine geschiedene Frau wiederheiratet, d.h. die Zahl der Verstoßungsmöglichkeiten vermindert sich trotz dieser Wiederheirat.

2. Die Einhaltung der Wartezeit "Idda"

a) Begriff der Wartezeit "Idda"

Die zweite Rechtsfolge, die sich an alle Formen der "Talak"-Scheidung knüpft, ist die sogenannte "Idda", d.h. die Wartezeit. Unter Idda versteht man den gesetzlich normierten Zeitraum im Anschluß an eine Auflösung der Ehe, in dem der Frau verboten ist, eine neue Ehe einzugehen.

1) In der widerruflichen Scheidung kann der Mann seine Frau während ihrer Wartezeit ohne Abschluß eines neuen Ehevertrages zurücknehmen und die Ehe wieder wie zuvor fortsetzen.
Siehe unten D, I S. 27.

b) Fälle der Einhaltung der Idda

Nach dem irakischen Gesetz ist die Frau verpflichtet, die gesetzliche Wartezeit in den folgenden Fällen einzuhalten:

aa) Wenn eine vollzogene Ehe ¹⁾ durch den Talak irgendeiner Form, durch Annullierung des Ehevertrages oder durch gerichtliche Trennung aufgelöst worden ist (Art.47 Abs.1).

bb) Wenn eine Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst worden ist; die Ehe mag in diesem Falle vollzogen worden sein oder nicht (Art.47 Abs.2).

c) Die Dauer der Idda

Es sind hier vier Fälle zu unterscheiden:

aa) Wenn die vollzogene Ehe durch den Talak jeglicher Form oder durch Annullierung des Ehevertrages aufgelöst wird, so beträgt die Dauer der Wartezeit für eine menstruierende nicht schwangere Frau drei Reinheitsperioden; ist sie hingegen schwanger, so läuft die Idda bis zu ihrer Niederkunft (Art.48 Abs.1) ²⁾.

1) Die Ehe gilt als vollzogen in zwei Fällen:

a) Durch die geschlechtliche Beiwohnung der Ehegatten.

b) Durch die gesetzliche Vermutung der Beiwohnung; diese Vermutung besteht dann, wenn die Ehegatten sich in einem Alleinsein befunden haben, in dem sie geschlechtlich hätten verkehren können; dieses Alleinsein begründet eine gesetzliche Vermutung der Beiwohnung, und die Ehe gilt als vollzogen. Mehr darüber: Al-beda'i, II, S.292; Alsunen al-kubra, VII, S.255; Fath al-qadir, II, S.464.

2) Diese Regelung ist vom Koran übernommen worden:

"Die geschiedene Frau muß, ehe sie über sich verfügt, so lange warten, bis sie dreimal ihre Reinigung hatte, und sie darf nicht verheimlichen, was Allah in ihrem Leibe geschaffen" Koran, II, 228

"Die Zeit für Schwangere ist: bis sie sich ihrer Leibeslast entledigt haben". Koran, LXV, 4.

Wenn die Ehe aber nicht vollzogen worden ist und durch den Talak irgendeiner Art, durch Annullierung des Ehevertrages oder durch gerichtliche Trennung aufgelöst wurde, ist die Frau der Wartezeit nicht unterworfen (Art.47 Abs.1) ¹⁾.

- bb) Wenn die vollzogene Ehe durch Talak oder Trennung aufgelöst worden ist, beträgt die Dauer der Idda für eine nicht menstruierende Frau drei Monate (Art.48 Abs.2).

Der irakische Gesetzgeber hat diese Regel aus dem islamischen Recht übernommen:

"Denjenigen eurer Frauen, die, ihres Alters wegen, an ihrem Monatlichen ²⁾ zweifeln, gebt, wenn ihr selbst daran zweifelt, drei Monate Zeit und dieselbe Zeit gewährt denen, welche ihr Monatliches noch nie hatten" ³⁾.

- cc) Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wird und die Frau nicht schwanger ist, so dauert die Wartezeit der Witwe vier Monate und zehn Tage. Es kommt nicht darauf an, ob die Ehe vollzogen worden ist oder nicht (Art.47 Abs.2 und Art.48 Abs.3). Daraus ist zu schließen, daß der irakische Gesetzgeber, wenn die Ehe noch nicht vollzogen worden ist, von der Frau eine bestimmte Trauerzeit verlangt, während der Mann keine bestimmte Trauerzeit bei dem Tode seiner

-
- 1) Auch diese Regelung wurde vom Koran übernommen:
"Wenn ihr gläubige Frauen heiratet und euch dann von ihnen trennen wollt, bevor ihr sie berührt habt, so ist keine Wartezeit für euch bestimmt".
Koran, XXXIII,49.
- 2) Menstruation.
- 3) Koran, LXV,4.

- Frau einzuhalten braucht; d.h. der Mann kann sofort nach dem Tode seiner Frau eine neue Ehe eingehen. Richtig dürfte es aber sein, auf Mann und Frau die gleiche Regelung bei Todesfall eines Ehegatten anzuwenden.
- dd) Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wird und die Frau schwanger ist, so endet ihre Idda mit der Geburt des Kindes, falls es bis zu ihrer Niederkunft länger als die Idda einer nicht Schwangeren (vier Monate und zehn Tage) dauert. Wenn die Frist bis zu ihrer Niederkunft aber weniger als vier Monate und zehn Tage beträgt, so läuft die Wartezeit vier Monate und zehn Tage, d.h. wie bei einer nicht Schwangeren (Art.48 Abs.3). Die Wartezeit einer Schwangeren währt also immer mindestens vier Monate und zehn Tage.
- d) Einzelbestimmungen über die Idda
- aa) Wenn eine Frau sich nach ihrer Scheidung in ihrer gesetzlichen Wartezeit befindet und ihr Mann währenddessen stirbt, so muß die geschiedene Frau eine neue Idda - wie eine Witwe - von Anfang an beginnen. Diese neue Wartezeit beträgt somit vom Todeszeitpunkt des Mannes ab vier Monate und zehn Tage (Art.48 Abs.4).
- bb) Die Wartezeit nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an dem der Talak oder die Trennung der Ehe ausgesprochen worden oder der Mann gestorben ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Frau von dem Talak oder dem Tode ihres Mannes erfährt oder nicht, d.h. die Wartezeit kann von der Frau vollendet werden, ohne daß sie davon erfährt (Art.49).

3. Der Unterhalt der Frau

Wenn die Ehe durch den Talak irgendwelcher Form geschieden worden ist, hat sie während ihrer gesetzlichen Wartezeit gegenüber ihrem Manne Anspruch auf Unterhalt. Der Mann ist nach Art.50 verpflichtet, seiner Frau diesen Unterhalt zu gewähren, auch wenn sie sich im väterlichen Hause befindet. Es kommt nicht darauf an, ob die Ehe wirklich ¹⁾ vollzogen worden ist oder nicht, ob der Mann, der Kadi oder die Frau selbst den Talak ausgesprochen hat, ob die Frau schwanger ist oder nicht.

Diese Verpflichtung des Mannes besteht ohne Rücksicht darauf, ob der Mann arm oder reich ist (Art.58).

Wenn der Mann während der Idda seiner geschiedenen Frau stirbt, so erlischt ihr Recht auf den Unterhalt mit dem Todestage ihres Mannes, obwohl sie eine neue Wartezeit beginnen muß (Art.48 Abs.4 und Art.50).

Es muß aber erwähnt werden, daß die Frau das Recht auf den Unterhalt für die verflossene Zeit hat, in der der Mann seine Unterhaltspflicht während der Ehe oder während der Wartezeit nicht erfüllen konnte. Dieses Recht der Frau erlischt weder infolge des Talak noch infolge des Todes des Mannes (Art.32).

Der Unterhalt der Frau richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der beiden Ehegatten (Art.27).

II. Die besonderen Wirkungen der "Talak"-Scheidung

Jede Form der "Talak"-Scheidung hat ihre eigenen Rechtsfolgen, die deshalb im folgenden Abschnitt D "Die Formen der "Talak"-Scheidung" behandelt werden.

1) Die Ehe ist nur durch Geschlechtsverkehr "wirklich" vollzogen.

D. Die Formen der "Talak"-Scheidung

Der Talak ist entweder

I. widerruflich, "radj'i", oder

II. unwiderruflich, "ba'in".

Der Talak ba'in ist wieder entweder

1. ein unwiderruflicher unvollkommener Talak, "ba'in beynune sughra", oder

2. ein unwiderruflicher vollkommener Talak, "ba'in" beynune kubra", d.h. ein definitiver Talak.

I. Die widerrufliche Scheidung "Talak - Radj'i"

1. Der Begriff der widerruflichen Scheidung

Der widerrufliche Talak "Radj'i" ist im irakischen Gesetz definiert als eine Verstoßung, in der der Mann die Möglichkeit hat, innerhalb der Wartezeit seiner Frau die ehelichen Beziehungen ohne Abschluß eines neuen Ehevertrages wieder aufzunehmen (Art. 38 Abs.1). Läßt der Mann die Wartezeit seiner Frau verstreichen, so wird aus dem widerruflichen Talak von selbst ein unwiderruflicher; d.h. die Ehe wird mit Ablauf der gesetzlichen Wartezeit der Frau aufgelöst, falls der Mann von seinem Widerruf keinen Gebrauch gemacht hat.

Eine neue Regel des irakischen Gesetzgebers, die als ein erheblicher Fortschritt zu bezeichnen ist, besagt, daß auch der widerrufliche Talak im Wege eines gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden muß (Art.39 Abs.1) ¹⁾.

1) Nach Ansicht aller islamischen Riten und Sekten bedarf dagegen der Talak überhaupt keiner Form; der Mann kann ohne weiteres den Talak gegen seine Frau aussprechen, ohne daß er ihn im Wege eines gerichtlichen Verfahrens geltend machen muß. Darüberhinaus steht nach großer Mehrheit der Rechtsgelehrten dem Manne das Recht zu, den un-
b.w.

2. Die besonderen Voraussetzungen der widerruflichen Scheidung "radj'i"
- a) Der widerrufliche Talak setzt eine wirklich vollzogene Ehe voraus, d.h. der widerrufliche Talak kann nur ausgesprochen werden, wenn die Ehe wirklich durch geschlechtliche Beiwohnung vollzogen worden ist ¹⁾.
Wenn die Ehe nur durch die gesetzliche Vermutung der Beiwohnung ²⁾ als vollzogen gilt und der Talak ausgesprochen wird, so ist dieser Talak unwiderruflich "ba'in" ³⁾.
- b) Um den Talak widerruflich aussprechen zu können, muß er zum ersten Male oder höchstens zum zweiten Male erklärt werden, da der dritte Talak immer unwiderruflich "ba'in" ist.
- c) Der Talak darf nicht gegen Zahlung eines gewissen Vermögenswertes seitens der Frau an den Mann (Khul) ausgesprochen werden; denn ein solcher Talak gilt immer als unwiderruflich "ba'in" ⁴⁾.

3. Die Voraussetzungen des Widerrufs

Sind die folgenden Voraussetzungen vorhanden, so ist

Fortsetzung der Fußnoten von S.27:

widerruflichen unvollkommenen oder sogar den unwiderruflichen vollkommenen (definitiven) Talak ohne Angabe von Gründen gegen seine Frau oder Frauen auszusprechen. Der in dieser Weise ausgesprochene Talak wird als gültig angesehen, auch wenn er Sünde, eine abscheuliche Tat oder mißbilligt ist. Mehr darüber: Fath al-qadir, III, S.24; Neyl al-autar, S.143; Fath al-bari, S.306.

- 1) J. Musa, Familienrecht, S.274.
2) Vgl. S. 23, Fußnote 1
3) A. Hamid, a.a.O., S.359.
4) Mehr darüber im dritten Kapitel.

der Widerruf der Scheidung gültig:

- a) Der Widerruf setzt einen widerruflichen Talak (radj'i) voraus, d.h. es gibt keinen Widerruf bei irgendeiner anderen Art der Ehescheidung, z.B. Ba'in.
- b) Der Widerruf muß, um gültig zu sein, während der gesetzlichen Wartezeit der Frau erfolgen. Jeder Widerruf, der nach Ablauf der Wartezeit (Idda) erklärt wird, ist ohne Wirkung.
- c) Der Widerruf muß nach Art.38 Abs.1 und Art.36 bedingungslos sein und durch einen bestimmten Ausdruck¹⁾ ausgedrückt werden; ebenso muß das religiöse Gericht von dem Widerruf in Kenntnis gesetzt werden.

4. Die Fälle der widerruflichen Scheidung

Der Talak gilt in fünf Fällen als widerruflich, davon in drei Fällen durch den Mann, seinen Mandatar oder seine Frau²⁾ und in den übrigen Fällen durch Gerichtsurteil.

Die Fälle, in denen die Verstoßung als ein widerruflicher Talak (radj'i) gilt, sind:

- a) wenn die Ehe wirklich vollzogen worden ist,
- b) wenn der Talak zum ersten Male oder zum zweiten Male ausgesprochen worden ist,
- c) wenn der Talak nicht gegen Zahlung eines gewissen Vermögenswertes seitens der Frau an den Mann ausgesprochen worden ist,

1) Dieser Ausdruck ist das arabische Wort "radj'a", d.h. Widerruf, oder das zugrundeliegende verbum "radja'a", d.h. widerrufen. Das Recht der Zurücknahme kann nach den Malekiten, Hanbaliten, Hanefiten und Schi'iten durch Wort oder Tat, z.B. durch Beiwohnung oder eine der Beiwohnung gleichgestellte Handlung, ausgeübt werden. Demgegenüber kann nach den Schafe'iten die Zurücknahme nur durch Wort erfolgen, z.B. wenn der Mann zu seiner
b.w.

- d) wenn ein Scheidungsurteil auf Verlangen der Frau erlassen worden ist, weil der Mann sich ohne rechtlichen Grund geweigert hat, die Unterhaltspflicht gegenüber seiner Frau zu erfüllen (Art.45 Abs.1 Buchst. a) ¹⁾,
- e) wenn auf Begehren der Frau, weil der Mann seine Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann, ein Scheidungsurteil vom religiösen Gericht erlassen ist (Art.45 Abs.1 Buchst.b) ²⁾.

5. Die besonderen Wirkungen der widerruflichen Scheidung "radj'i"

Der widerrufliche Talak (radj'i) hebt die Ehe nicht sofort auf, sondern sie gilt gesetzlich bis zum Ablauf der Wartezeit der Frau mit allen ihren Wirkungen als fortbestehend.

Die Verstoßung Radj'i erzeugt folgende Wirkungen:

- a) Der widerrufliche Talak ermöglicht es dem Manne, die ehelichen Beziehungen ohne Zustimmung seiner Frau während ihrer gesetzlichen Wartezeit wieder aufzunehmen und die Ehe ohne Abschluß eines neuen Ehevertrages fortzusetzen.
- b) Die Ehe gilt während der gesetzlichen Wartezeit als fortbestehend, und der Talak bildet kein Hindernis

Fortsetzung der Fußnoten von S.29:

Frau sagt: "Ich habe Dich zurückgenommen".

Mehr darüber: Al-raudh al-nadhir, IV, S.111;

Al-bahr al-suchar, III, S.206; Al-bada'i, III, S.181.

2) Tafwidh-Scheidung.

1) Unten S. 78 Ziffer I.

2) Unten S. 80 Ziffer II.

für die Eheleute; deswegen muß die Frau während ihrer Wartezeit im ehelichen Haus verbleiben, wenn sie von ihrem Mann anständig behandelt wird:

"Wenn der Mann den Talak zweimal ausgesprochen hat, darf er die Ehefrau immer noch mit guter Behandlung behalten oder in gehöriger Weise gehen lassen" 1).

"Lasset sie wohnen, wo ihr wohnt, entsprechend euern Mitteln und bedrängt sie nicht, um ihnen das Leben unangenehm zu machen; wenn sie schwanger sind, gewährt ihnen Unterhalt, bis sie niederkommen" 2).

- c) Solange die Wartezeit "Idda" einer widerruflichen Ehescheidung läuft, gilt die Ehe gesetzlich mit all ihren Wirkungen als fortbestehend. Demzufolge erlischt das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten während der gesetzlichen Wartezeit der Frau nicht. Wenn also einer der Ehegatten innerhalb der Idda der Frau stirbt, so beerbt der überlebende Teil den verstorbenen Ehepartner.

6. Beispiel aus der Rechtsprechung zur widerruflichen Scheidung:

"Da die Ehe durch einen andauernden Zwist zwischen den Ehegatten unheilbar zerrüttet war, wurde sie gemäß Art.40 Abs.1 am 15.2.1961 auf Antrag des Ehemannes aufgelöst. Der Ehemann hat schon einmal früher den widerruflichen Talak über seine Frau ausgesprochen, jedoch hat er von seinem Widerruf Gebrauch gemacht und die Ehe wieder fortgesetzt.

Nach dieser Versöhnung der Ehepartner entstand der Zwist wieder.

Da eine Versöhnung der Ehegatten nicht erreicht

1) Koran, II, 229.

2) Koran, LXV, 6.

werden kann, wurde der widerrufliche Talak akzeptiert, der seitens des Ehemannes am 15. 2. 1961 vor dem religiösen Gericht ausgesprochen worden ist.

Die Frau muß ihre gesetzliche Wartezeit einhalten und hat die Kosten der Verhandlung zu tragen.

Gegen dieses Versäumnisurteil kann Einspruch erhoben und dieser vom Revisionsgericht nachgeprüft werden" ¹⁾.

II. Die unwiderrufliche Scheidung "Talak - Ba'in"

Die unwiderrufliche Scheidung "Talak-ba'in" ist entweder ein unvollkommener Talak (ba'in beynune sughra) oder ein vollkommener Talak (ba'in beynune kubra), d.h. ein definitiver Talak.

1. Die unwiderrufliche unvollkommene Scheidung
(Ba'in Beynune Sughra)

a) Der Begriff der unwiderruflichen unvollkommenen Scheidung

Der unwiderrufliche unvollkommene Talak (ba'in beynune sughra) ist im irakischen Gesetz definiert als ein Talak, bei dem der Mann die Möglichkeit hat, seine geschiedene Frau unter Abschluß eines neuen Ehevertrages wieder zu heiraten (Art.38 Abs.2 Buchstabe a). Der Mann kann seine geschiedene Frau innerhalb ihrer Wartezeit oder nach Ablauf der Idda heiraten. Diese neue Heirat bedarf der Zustimmung beider Kontrahenten, anders als bei dem widerruflichen Talak, bei dem der Mann seine Frau ohne deren Einwilligung und ohne einen neuen Ehevertrag zurücknehmen kann.

1) Religiöses Gericht, Urt.v.15.2.61 - 30/61 - 78 Bagdad.

b) Die besondere Voraussetzung der unwiderruflichen unvollkommenen Scheidung

Der unwiderrufliche unvollkommene Talak setzt eine bestimmte Zahl der Verstoßungen voraus:

Der Talak darf nur einmal oder höchstens zweimal über die Frau ausgesprochen werden; wird der Talak aber zum dritten Male erklärt, so ist dies ein unwiderruflicher vollkommener Talak (ba'in beynune kubra), d.h. ein definitiver Talak. Es kommt nicht darauf an, ob die Ehe wirklich vollzogen worden ist oder nicht, ob der Talak ohne Zahlung eines gewissen Vermögenswertes seitens der Frau an den Mann ausgesprochen worden ist oder nicht.

c) Die Fälle der unwiderruflichen unvollkommenen Scheidung

Die Fälle, in denen der Talak als unwiderruflich unvollkommen angesehen wird, sind:

aa) wenn die Ehe nicht vollzogen und der Talak ausgesprochen worden ist, d.h. noch kein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat.

bb) wenn der Talak noch nicht zum dritten Male ausgesprochen worden ist, d.h. wenn die Frau zum ersten oder höchstens zum zweiten Male von ihrem Manne geschieden worden ist,

cc) wenn der Talak gegen Zahlung eines gewissen Vermögenswertes seitens der Frau an den Mann ausgesprochen worden ist (Khul-Scheidung),

dd) wenn der Mann die Wartezeit einer widerruflichen Scheidung verstreichen läßt, ohne einen Widerruf geltend zu machen.

d) Die besonderen Wirkungen der unwiderruflichen unvollkommenen Scheidung

Die unwiderrufliche unvollkommene Scheidung hat folgende Wirkungen:

aa) Die unwiderrufliche unvollkommene Scheidung hebt die Ehe unmittelbar auf, jedoch bildet sie kein Ehehindernis für die Eheleute, d.h. die geschiedenen Gatten haben die Möglichkeit, eine neue Ehe einzugehen. Diese neue Eheschließung bedarf der Zustimmung beider Kontrahenten.

bb) Stirbt einer der Ehegatten innerhalb der gesetzlichen Wartezeit der Frau, so kann der überlebende Teil den verstorbenen Ehepartner nicht beerben, da keine Ehe mehr besteht.

cc) Eine der wichtigsten Rechtsfolgen der unwiderruflichen ¹⁾ Scheidung ist der sogenannte "Mahr".

(1) Begriff des Mahr

Unter Mahr versteht man die Gabe, welche der Frau von ihrem Manne bei der Eheschließung oder später gegeben oder zugesichert werden muß ²⁾. Als Mahr können alle Dinge, die einen Wert haben und deren Besitz dem Mohammedaner nicht verboten sein darf, gegeben werden. Wenn die Dinge einen Wert haben, ihr Besitz jedoch dem Mohammedaner nicht gestattet ist, z.B. Wein und Schwein, so sind sie zur Bestellung als Mahr nicht geeignet. Als Mahr kommen einmal in Betracht körperliche Gegenstände wie z.B. Kamel, Garten, Haus, Geld, andererseits aber auch besondere Verpflichtungen wie etwa die Verpflichtung des Mannes zur Unterrichtung seiner Frau im Lesen und Schreiben.

-
- 1) unwiderruflich unvollkommenen wie auch der unwiderruflich vollkommenen Scheidung.
2) "Bei den heidnischen Arabern war der Mahr eine wesentliche Bedingung für die rechtmäßige Eheverbindung. Eine Ehe ohne Mahr galt als schimpflich und wurde als Konkubinat betrachtet. Nur die Sieger heirateten die Töchter der Geschlagenen, ohne daß sie einen Mahr gaben":
Enzy. d. Islam III, S.148.

(2) Wertbestimmung des Mahr

Der Minimal- und Maximalbetrag des Mahr ist im irakischen Gesetz nicht festgesetzt, so daß den Eheleuten überlassen bleibt, einen Mahr zu bestimmen.

Wenn der Mahr im Ehevertrag nicht genau festgelegt oder überhaupt nicht erwähnt worden ist, hat die Frau den Anspruch auf den Mahr "al-Mithl", d.h. auf den herkömmlichen Mahr (Art.19 Abs.1).

Unter herkömmlichem Mahr (al-Mithl) versteht man denjenigen Mahr, den der Mann nach Vermögen, Abkunft und Eigenschaften seiner Frau sowie nach örtlichem Brauch erbringt ¹⁾.

(3) Übergabe des Mahr

Der Mahr kann bei der Eheschließung ganz oder zum Teil übergeben werden; die Übergabe des Mahr kann auch in Raten erfolgen (Art.20 Abs.1).

Übergibt der Mann seiner Frau den vereinbarten Mahr, so wird dieser Eigentum der Frau, die über ihre Habe unabhängig von ihrem Manne freies Verfügungsrecht hat ²⁾. Verweigert der Mann seiner Frau den Mahr oder den Teil des Mahr, dessen Übergabe für einen bestimmten späteren Zeitpunkt vereinbart ist, so verliert er den Anspruch auf die Folgsamkeit seiner Frau, die daher berechtigt ist, die Erfüllung der ehelichen Pflichten gegenüber ihrem Manne zu ver-

1) Mehr darüber:

Al-hammam, Fath al-qadir, II, S.440; Al-kassani, Al-bada'i, II, S.295 und 336; Enzy. d. Islam II, S.148.

2) A. Hamid, S.207 und Musa, Familienrecht, S.191.

sagen. Das gleiche Recht hat die Frau, wenn der Mann ihr zwar den vereinbarten Mahr gegeben hat, sie jedoch daran hindert, über ihn in der richtigen Weise zu verfügen, oder wenn er selbst ohne Einwilligung seiner Frau über ihn verfügen will bzw. einen Anderen verfügen läßt (Art.23 Abs.2 und Art.33).

(4) Beispiel aus der Rechtsprechung:

"Nach der mündlichen Verhandlung wurde vom Gericht festgestellt, daß die beklagte Ehefrau den ehelichen Aufenthaltsort ohne Erlaubnis ihres Mannes (Kläger) verlassen hat und der Mann die Folgsamkeit seiner Frau durch seine Klage verlangt.

Nach Prüfung der Frage, ob der Kläger tatsächlich das eheliche Zusammenleben nicht unerträglich gemacht hat und sein Klagebegehren zur Folgsamkeit seiner Frau berechtigt ist, hat das Gericht die Klage abgewiesen.

Gründe:

Der Kläger und seine beklagte Gattin wohnen seit der Eheschließung bei den Eltern des Mannes; dort befindet sich der Hausrat der Frau, der einen Teil des Mahr bildet. Als die beklagte Ehefrau von ihrem Manne nach ihrer Niederkunft ein eigenes Haus als Wohnung verlangt hatte, weigerte sich der Kläger, ihr dies zu verschaffen. Der Mann kann seine Frau nicht verpflichten, mit seinen Eltern oder Verwandten ohne ihre Einwilligung in einem Hause zu wohnen (Art.26).

Außerdem hat die beklagte Ehefrau erklärt, daß sie immer noch bereit sei, das eheliche Haus zu teilen, sobald dieses vorbereitet sein werde. Daraus ist zu schließen, daß das Klagebegehren des Klägers zur Folgsamkeit seiner Frau nicht berechtigt ist, da der Mann kein Recht auf die Folgsamkeit der Frau hat, wenn er seine Pflichten bezüglich des Mahr und des Unterhalts sowie der ehelichen Wohnung nicht erfüllen kann (Art.23 Abs.1,2 und Art.26). Überdies hat der Kläger zugegeben, daß der Hausrat seiner Frau in seinem Besitz und er nicht in der Lage ist, ihn seiner Gattin zur Zeit zurückzugeben. Der Kläger hat keinen Anspruch, über den Hausrat seiner Frau zu verfügen; denn dieser Hausrat bildet einen Teil des Mahr und ist daher in das Eigentum der beklagten Gattin übergegangen, die über ihre Habe freies Verfügungsrecht hat. Aus diesen Gründen hat das Gericht die Klage abgewiesen, und der Kläger wurde dazu verurteilt, die Kosten der Verhandlung zu tragen. Das Urteil kann vom Revisionsgericht nachgeprüft werden!"¹⁾

(5) Die Auswirkung der Scheidung auf den Mahr

Wenn die Ehe durch einen unwiderruflichen unvollkommenen Talak aufgelöst wird, gestaltet sich das Recht der Frau auf den Mahr wie folgt:

Sie hat das Recht auf den ganzen Mahr, wenn

1) Religiöses Gericht, Urt.v.16.3.61 - 523/61, Bagdad.

die Ehe vollzogen worden ist (Art.21). Die Frau kann den Mahr, falls ihr dieser noch nicht oder nur zum Teile übergeben worden ist, sofort mit Beginn der Wartezeit von ihrem Manne verlangen (Art.20 Abs.2).

Die Frau hat das Recht auf die Hälfte des Mahr, wenn die Ehe nicht vollzogen worden ist (Art.21).

Hat die Frau die Hälfte des Mahr bei der Eheschließung nicht erhalten, so kann sie diese sogleich nach dem Aussprechen des Talak von ihrem Ehemann verlangen. Hat die Frau aber den ganzen Mahr vor dem Talak erhalten, so muß sie ihrem Manne die Hälfte des Mahr zurückgewähren oder dessen Wert ersetzen (Art.20 Abs.2 und Art.21).

Die Frau verliert das Recht auf den verzögerten Teil des Mahr - d.h. sie verliert den Teil des Mahr, dessen Übergabe in Raten erfolgen sollte - , wenn sie die alleinige oder überwiegende Schuld an der Scheidung trägt. Hat die Frau schon den ganzen Mahr bei der Eheschließung oder während der Ehe erhalten, so muß sie ihrem Manne einen Teil des Mahr - jedoch nie mehr als die Hälfte - zurückerstat-ten (Art.40 Abs.4).

In diesem Sinne hat das religiöse Gericht Bagdad im folgenden Urteil entschieden:

"Am 12. 1. 1961 hat das religiöse Gericht ein Urteil ausgesprochen, in dem die Ehe durch den widerruflichen Talak auf Antrag der Frau geschieden worden ist. Der beklagte Ehemann hat

jedoch gegen dieses Urteil Revision eingelegt.

Bei der Nachprüfung dieser Frage wurde vom Revisionsgericht festgestellt, daß das Urteil des religiösen Gerichts Bagdad dem Art.40 Abs.4 widersprach. Denn der Talak mußte als unwiderruflicher Talak bezeichnet werden, und das Recht der Frau auf den verzögerten Teil des Mahr mußte für verlustig erklärt werden, weil die Frau an dieser Scheidung ganz überwiegend schuldig war (Art.40 Abs.4). Aus diesem Grunde wurde das Urteil des religiösen Gerichts aufgehoben. (Urt.v.1.4.61,Nr.149, Revisionsgericht, Bagdad).

Nach der Zurückverweisung des Prozesses wurde durch das religiöse Gericht festgestellt, daß das Urteil vom 12.1.1961 tatsächlich unrichtig war, weil es dem Art.40 Abs.4 nicht entspricht.

Bei der zweiten mündlichen Verhandlung hat das Gericht festgestellt, daß die Klägerin die ganze Schuld an der Scheidung trägt. Als der Mann vom Gericht befragt wurde, ob er seine Frau verstoßen wolle, weigerte er sich, den Talak über sie auszusprechen. Aus diesem Grunde wurde die Ehe durch einen unwiderruflichen unvollkommenen Talak vom Gericht gemäß Art.40 Abs.4 geschieden.

Die Frau hat keinen Anspruch auf den verzögerten Teil des Mahr. Sie wurde

1) Religiöses Gericht, Urt.v.16.3.61 - 523/61, Bagdad.

dazu verurteilt, die Kosten der Verhandlung zu tragen. Das Urteil kann vom Revisionsgericht nachgeprüft werden.¹⁾

dd) Besonders wichtig ist die Auswirkung der unwiderruflichen Ehescheidung auf das Verhältnis zu den Kindern. Welchem Ehegatten oder Verwandten die Sorge für die Kinder nach Auflösung der Ehe zusteht, hat der Kadi zu entscheiden. Dabei steht vor allem das Interesse der Kinder im Vordergrund.

Die Personen, die nach Auflösung der Ehe das Recht zur Sorge für das Kind haben, teilen sich in drei Gruppen auf:

(1) Die erste Gruppe besteht aus den weiblichen Verwandten des Kindes:

Die Mutter des Kindes hat in erster Linie das Recht, für ihr Kind während der Ehe wie auch nach der Scheidung zu sorgen (Art.57 Abs.1).

Nächst der Mutter des Kindes sind die folgenden Frauen zur Sorge für das Kind mit Rücksicht auf die Reihenfolge berufen: die weiblichen Aszendenten mütterlicherseits ²⁾, die weiblichen Aszendenten väterlicherseits, die vollbürtige Schwester, die halbbürtige Schwester mütterlicherseits, die halbbürtige Schwester väterlicherseits und eine Reihe weiterer verwandter Frauen ³⁾.

(2) Die zweite Gruppe besteht aus den näheren männlichen Verwandten des Kindes. Es sind dies: die männlichen Aszendenten,

1) Religiöses Gericht, Urt.v.23.5.1961 - 1691/60-323 Bagdad.

2) also Großmutter, Urgroßmutter usw.

3) Mehr darüber:
Al-beda'i, IV, S.41; Nihayat al-muhtadj, VII, S.215.

der vollbürtige Bruder, Halbbruder väterlicherseits, der Neffe väterlicherseits, der vollbürtige Onkel und andere.

Kein Mann aus dieser Gruppe hat das Recht, für das Kind zu sorgen, wenn eine fähige Frau aus der ersten Gruppe vorhanden ist, d.h. die erste Gruppe schließt die zweite Gruppe aus.

(3) In Ermangelung näherer männlicher Verwandter (zweite Gruppe) geht das Sorgerecht auf die entfernteren Verwandten des Kindes über (dritte Gruppe). Diese Verwandten sind in folgender Reihenfolge:

der Vater der Mutter, der Bruder der Mutter, dessen Sohn, der Onkel der Mutter väterlicherseits, der Onkel des Vaters mütterlicherseits, der Onkel der Mutter mütterlicherseits.

Sind in einer Gruppe zwei Verwandte vorhanden, die zu dem Kinde in demselben Grad verwandt sind, so hat der geeignetere oder der ältere den Vorzug.

Die Voraussetzungen des Sorgerechtes einer Frau

Will eine Frau aus der ersten Gruppe nach Auflösung der Ehe das Recht zur Sorge für das Kind ausüben, so müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

(1a) Mündigkeit der Frau

Um für das Kind sorgen zu dürfen, muß die Frau mündig sein. Die Mündigkeit tritt nach Art.8 mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

(2a) Geistige Gesundheit der Frau

Die Frau muß geistig gesund sein. Wenn sie sich im Zustande des Wahnsinnes oder Blödsinnes befindet, ist

sie nicht berechtigt, für das Kind zu sorgen.

(3a) Fähigkeit der Frau

Die Frau muß fähig sein, das Kind bei sich zu halten und für seine Erziehung zu sorgen. Eine Frau wird als unfähig zur Sorge für das Kind angesehen, wenn sie z.B. blind, sehr alt oder sehr krank ist. Außerdem muß die Frau, die das Kind nach Auflösung der Ehe aufgenommen hat und sich zu seiner Erziehung verpflichtet, vertrauenswürdig sein und sich tadellos geführt haben; überdies muß sie genügend Zeit für die Sorge für das Kind haben. Wenn die Frau ihrer Arbeit wegen lange Zeit täglich ihrem Hause fernbleiben muß oder einem Beruf nachgeht, der eine tadelhafte Führung zur Folge hat, so ist sie unfähig, für das Kind nach Auflösung der Ehe zu sorgen.

(4a) Familienstand der Frau

Die Frau, die das Sorgerecht nach Auflösung der Ehe ausüben will, muß entweder ledig oder aber mit einem Manne verheiratet sein, der mit dem Kind verwandt ist, z.B. Onkel (väterlicherseits) des Kindes. Ist die Frau hingegen mit einem fremden Manne verheiratet, der mit dem Kinde nicht verwandt ist, so hat sie kein Recht zur Sorge für das Kind, auch wenn sie die Mutter des Kindes ist (Art. 57 Abs. 2). Daraus ist zu schließen, daß das Sorgerecht einer Ledigen erlischt, wenn sie mit einem Mann, der mit dem Kind nicht verwandt ist, eine Ehe eingeht; denn eine solche Ehe bildet ein Hindernis für die Ausübung des Sorgerechtes¹⁾. Die Frau kann jedoch nach

1) Mehr darüber: J. Mosa, Familienrecht, S. 395;
A. Hamid, Familienrecht, S. 517.

dem Wegfall des Hindernisses dieses Recht wiedererlangen.

(5a) Verwandtschaft mit dem Kind

Schließlich muß die Frau, die das Sorgerecht für sich in Anspruch nimmt, eine Verwandte des Kindes sein (z.B. Mutter, Tante, Schwester usw.), wobei Rücksicht zu nehmen ist auf den Grad der Verwandtschaft; d.h. der näher Verwandte schließt den entfernteren aus. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Frau Christin oder Jüdin und das Kind Muslim ist oder umgekehrt oder ob die Frau und das Kind dem gleichen Staat oder verschiedenen Staaten angehören.

Voraussetzungen des Sorgerechtes in der Person eines Mannes:

Neben den erwähnten Voraussetzungen in der Person einer Frau muß noch die folgende Voraussetzung vorliegen, falls einem Manne das Recht zum Aufziehen des Kindes zustehen soll: Der Mann, der die Ausübung des Sorgerechtes für sich beansprucht, muß derselben Religion angehören wie das Kind.¹⁾

Einige Beispiele aus der Rechtsprechung ²⁾:

Durch einen Prozeß verlor eine Mutter das Sorgerecht, das sie über zwei Kinder ausübte:

"Die Mutter zweier Kinder wohnt mit einem fremden Mann zusammen, der mit den Kindern nicht verwandt ist; überdies geht die Frau

1) Al-beda'i, II, S.43; Scharh al-derdir, II, S.538.

2) Es handelt sich hier um Entscheidungen ägyptischer Gerichte, die auch hier angeführt werden können, weil der irakische Gesetzgeber viele Regeln über das Sorgerecht aus dem alten ägyptischen Familiengesetz Nr.25 von 1929 übernommen hat, das seinerseits eine Positivierung des islamischen Rechts ist. Diese Entscheidungen finden auch bei den irakischen Gerichten Beachtung.

zu oft ins Kino und Theater.

Daraus ist zu schließen, daß eine solche Frau nicht vertrauenswürdig genug ist, um ihre Kinder bei sich behalten und für die Erziehung sorgen zu können." 1)

In einem anderen Prozeß beanspruchte ein Vater das Sorgerecht statt seiner geschiedenen Frau, weil sie sich mit einem Beruf minderen Ansehens beschäftige 2), wodurch eine Gefahr für die Erziehung des Kindes bestehe. Nach Prüfung dieses Falles wurde die Klage des Mannes vom Gericht abgewiesen.

"Denn der Islam gestattet der Frau, einem legitimen Beruf nachzugehen, insbesondere wenn sie keine Hilfsquelle hat. Es hat sich ergeben, daß die Mutter für die Erziehung des Kindes genügend Sorge trägt und keine Gefahr für es besteht; dagegen ist der Vater mit einer Frau verheiratet, die mit dem Kinde nicht verwandt ist. Daher stellt das Gericht fest, daß das Interesse des Kindes es notwendig macht, es bei seiner Mutter zu lassen und die Klage des Vaters abzuweisen." 3)

Die Dauer der Personensorge:

Die Sorge für das Kind endet im allgemeinen mit der Vollendung des 7. Lebensjahres. Der Kadi kann diese Zeit verlängern, falls das Interesse des Kindes dies notwendig macht (Art.57 Abs.4 und 5). Wirksam ist auch eine Vereinbarung der Ehegatten über die Dauer und den Lohn der Sorge für das Kind.

- 1) Karmus-Gericht, Urt.v.21.12.1930, in Al-muhamat-Zeitschrift, 2.Jahrgang, Nr.7, S.667, Ägypten.
- 2) Die Frau war Inhaberin eines Cafés. Fast alle orientalischen Cafés werden nur von Männern besucht; daher ist ein solcher Beruf einer Frau schlecht angesehen.
- 3) Tanta-Gericht, Urt.v.10.1.1932, in Al-muhamat-Zeitschrift, 3.Jahrgang, Nr.6, S.65, Ägypten.

Besteht jedoch Streit zwischen den Ehegatten, so ist es dem Ermessen des Kadi überlassen, ein Urteil zum Wohle des Kindes auszusprechen (Art.57 Abs.3).

Der Unterhalt der Kinder

Solange das Kind Säugling ist, ist seine Mutter verpflichtet, es zu säugen, es sei denn, daß sie wegen einer Krankheit dazu nicht in der Lage ist (Art.55). Der Vater ist verpflichtet, den Lohn für die Säugung seines Kindes zu bezahlen (Art.56); es kommt nicht darauf an, ob eine Säugamme oder die Mutter des Kindes es säugt, d.h. die Mutter hat nach Auflösung der Ehe das Recht, den Lohn der Säugung ihres Kindes vom Vater des Kindes zu verlangen.¹⁾

Der Vater ist darüberhinaus verpflichtet, die weiteren Kosten für den Unterhalt und die Erziehung seines Kindes zu tragen, es sei denn, daß das Kind eigene Mittel hat; hat das Kind selbst Vermögen, so braucht der Vater für Kosten aller Art nicht aufzukommen (Art.56 und Art.59 Abs.1).

2. Die unwiderrufliche vollkommene Scheidung (definitiver Talak)

a) Der Begriff der unwiderruflichen vollkommenen Scheidung

Abweichend vom islamischen Recht ist die unwiderrufliche vollkommene Scheidung (definitiver Talak), die sogenannte "ba'in beynune kubra - Scheidung", im irakischen Gesetz als ein Talak definiert, nach dem der Mann keine Möglichkeit mehr hat, mit seiner von ihm geschiedenen Gattin, von der er schon drei verschiedene Male geschieden worden ist, eine neue Ehe einzugehen (Art.38 Abs.2, Buchst.b). Der iraki-

1) Näher:
Al-muhalla, X, S.107 und 335; Ahkam al-koran, I, S.477; Koran, II, 233 und LXV, 6.

sche Gesetzgeber hat in dieser Art der Ehescheidung eine neue Regelung getroffen, einzig zu dem Zweck, einen Mißbrauch des islamischen Rechtes zu verhindern. Nach dieser neuen Regelung ist das Recht auf Wiederverheiratung zwischen den dreimal geschiedenen Ehegatten ausgeschlossen.¹⁾ Der unwiderrufliche vollkommene, also definitive Talak löst das eheliche Bündnis sofort und bildet nach Art.38 Abs.2 Buchst.b ein dauerndes Hindernis für die Ehegatten.²⁾

b) Die besondere Voraussetzung der unwiderruflichen vollkommenen Scheidung

Um den Talak als unwiderruflich vollkommen - also definitiv - gelten zu lassen, muß er zum dritten Male ausgesprochen worden sein (Art.38 Abs.2

1) Nach Ansicht aller islamischen Riten und Sekten ist eine solche Wiederverheiratung zwischen den dreimal geschiedenen Ehegatten zulässig, vorausgesetzt, daß die Frau inzwischen mit einem anderen Mann in einer gültigen vollzogenen Ehe gelebt und auch von ihm den Talak erhalten hat.

"Trennt der Mann sich zum dritten Male von ihr, so darf er sie nicht wiedernehmen; oder sie müßte zuvor einen anderen Mann geheiratet haben und dieser sich von ihr haben scheiden lassen; dann ist es keine Sünde, wenn sie sich wieder vereinigen; aber sie müssen vermeinen, die Gebote und Schranken Allahs einhalten zu können" (Koran,II,231).

Diese Gebote und Schranken Allahs wurden aber nicht immer beachtet; es ist z.B. vorgekommen, daß ein Mann eine dreimal geschiedene Frau geheiratet und sogleich wieder den Talak über sie ausgesprochen hat, einzig mit dem Ziel, eine Wiederverheiratung mit dem ersten Manne zu erleichtern und absichtlich zu ermöglichen.

2) Dem islamischen Recht gemäß bildet der unwiderrufliche vollkommene (definitive) Talak nur ein vorübergehendes (zeitliches) Ehehindernis zwischen den Eheleuten.

Buchstabe b) ¹⁾; d.h. der unwiderrufliche vollkommene Talak setzt drei Ehescheidungen zu drei verschiedenen Malen voraus. Es kommt nicht darauf an, ob die Ehe wirklich vollzogen worden ist oder nicht, ob der Talak gegen Zahlung eines gewissen Vermögenswertes seitens der Frau an den Mann ausgesprochen worden ist oder nicht.

- c) Die besonderen Wirkungen der unwiderruflichen vollkommenen Scheidung

Die unwiderrufliche vollkommene Scheidung (definitiver Talak) erzeugt folgende Wirkungen:

- aa) Der unwiderrufliche vollkommene Talak hebt die Ehe im Moment auf und bildet sofort ein dauerndes Hindernis für die Ehegatten gemäß Art.38 Abs.2 Buchst.b; d.h. der Mann kann seine dreimal von ihm geschiedene Frau nie mehr heiraten.
- bb) Stirbt einer der Ehegatten während der Wartezeit der Frau, so kann der überlebende Teil den verstorbenen Ehepartner nicht beerben, da keine Ehe mehr besteht.
- cc) Wenn die Ehe durch einen unwiderruflichen vollkommenen Talak aufgelöst wird, hat die Frau entweder
 - (1) das Recht auf den ganzen Mahr, wenn die letzte Ehe vollzogen worden ist (Art.21); die Frau kann den Mahr, falls ihr dieser noch nicht oder nur zum Teil übergeben worden ist, sofort mit Beginn der Wartezeit von ihrem Manne verlangen

- 1) Dazu findet sich in der Rechtsprechung folgendes Beispiel:

"Da die Ehe durch einen dauernden Zwist zwischen den Ehepartnern unheilbar zerrüttet war, wurde sie am 11.2.1961 gemäß Art.40 Abs.1 und Art.42 aufgelöst.

Der Gatte hat schon zweimal früher den unwiderruflichen Talak über seine beklagte Gattin ausgesprochen.
b.w.

(Art.20 Abs.2); oder

- (2) das Recht auf die Hälfte des Mahr, wenn die Ehe nicht vollzogen worden ist (Art.21). Hat die Frau die Hälfte des Mahr bei der Eheschließung nicht erhalten, so kann sie diese sogleich nach dem Ausspruch des Talak von ihrem Manne begehren. Hat die Frau aber den ganzen Mahr vor dem Ausspruch des Talak erhalten, so muß sie ihrem Manne die Hälfte des Mahr zurückgewähren oder dessen Wert ersetzen (Art.20 Abs.2 und Art.21).

dd) Das Verhältnis zu den Kindern ist schon besprochen worden ¹⁾.

Fortsetzung der Fußnoten von S.47:

sprochen; aber jedes Mal hat er von seinem Recht zum Widerruf Gebrauch gemacht und die Ehe wieder fortgesetzt.

Nach diesen Versöhnungen der Ehegatten entstand der Zwist erneut.

Da eine Versöhnung der Ehegatten nicht erreicht werden kann - denn der Ehemann hat beharrlich eine Versöhnung abgelehnt, obwohl seine Frau schwanger ist und die Versöhnung wünschte - ,wurde der unwiderrufliche vollkommene (definitive) Talak akzeptiert, der seitens des Mannes vor dem religiösen Gericht am 11.2.1961 ausgesprochen worden ist. Die Frau muß ihre gesetzliche Wartezeit einhalten, die bis zu ihrer Niederkunft dauert. Die Kosten der Verhandlung sind von der Frau zu tragen.

Das Urteil kann vom Revisionsgericht nachgeprüft werden."

Religiöses Gericht, Urt.v.11.2.61 - 265/61-75, Bagdad.

1) Siehe S. 40, Buchstabe dd).

D r i t t e s K a p i t e l

Die Ehescheidung im beiderseitigen Einvernehmen
(Khul) im irakischen Recht

A. Der Begriff des Khul

Nach der Anschauung des Islam soll die Ehe nicht willkürlich und ohne einen rechtlichen Grund aufgelöst werden, d.h. das Recht auf den Talak soll nur in Sonderfällen ausgeübt werden, falls das öffentliche Interesse oder das Interesse eines oder beider Ehegatten die Beseitigung des Ehebandes notwendig macht. Wenn das Zusammenleben unangenehm oder unerträglich ist, hat die Frau die Möglichkeit, die Auflösung der Ehe dadurch zu erreichen, daß sie einen Vergütungsbetrag an ihren Mann leistet und dieser dafür den Talak über sie ausspricht.¹⁾ Der irakische Gesetzgeber hat die Ehescheidung im beiderseitigen Einvernehmen (Al-Khul) vom islamischen Scheriat-recht übernommen:

"Es ist euch nicht erlaubt, etwas von dem zu behalten, was ihr ihnen zuvor gegeben habt; es sei denn, daß beide fürchten, die Gebote Allahs nicht erfüllen zu können. Befürchten sie aber wirklich, die Bestimmungen Allahs nicht erfüllen zu können, so ist es keine Sünde, wenn sie sich durch ihr Vermögen auslöst." ²⁾

Diese einverständliche Trennung oder Scheidung im beiderseitigen Einvernehmen wurde "Khul" genannt. Nach der islamischen Lehre ist es dem Manne nicht ge-

1) Diese Art der Ehescheidung wird in der Praxis meist angewandt, wenn die Frau keine Ermächtigung zum Talak (Tafwidh) oder keinen Scheidungsgrund hat, um vom religiösen Gericht den Talak zu verlangen.

2) Der Koran, II, 229.

stattet, das Zusammenleben einzig zu dem Zweck unerträglich zu machen, seine Frau zu zwingen, sich gegen eine Geldsumme freizukaufen. Desgleichen ist ihm auch nicht gestattet, seine Frau gegen eine andere zu vertauschen.

"Und wenn ihr eine Frau gegen eine andere tauschen möchtet und habt der einen bereits einen Schatz gegeben, so nehmt nichts davon zurück. Möchtet ihr es etwa durch Lüge und offenbare Sünde zurücknehmen?"

"Und wie könnt ihr es nehmen, wo ihr eins miteinander geworden seid und sie (die Frauen) ein festes Versprechen von euch abgenommen haben?"¹⁾

Der Khul kann vor oder nach dem Vollzug der Ehe geleistet werden; es kommt dabei aber nicht darauf an, ob der Vorschlag zu dem Khul von dem Ehemann oder der Ehefrau ausgegangen ist.

Die folgende Entscheidung ist ein Beispiel eines Khul, der vor dem Vollzug der Ehe geleistet wurde und den die Frau vorgeschlagen hatte:

"Die Brautleute haben einen Ehevertrag abgeschlossen, jedoch die Ehe noch nicht vollzogen. Die Klägerin hatte Furcht, daß ein angenehmes Zusammenleben mit ihrem beklagten Mann nicht zu erwarten war. Aus diesem Grunde haben beide Ehegatten einen Khul gegen die verzögerte Hälfte des Mahr (300 Dinar)²⁾ und gegen alle Rechte, die die Frau auf Grund der Ehe gegenüber ihrem Manne geltend machen konnte, vereinbart.

Bei der Prüfung dieses Falles wurde vom religiösen Gericht festgestellt, daß das Klagebegehren der Frau zur Auflösung der Ehe berechtigt war.

1) Koran, IV, 21 und 22.

2) Der Dinar ist die irakische Währung; er hat den gleichen Wert wie ein Pfund Sterling, d.h. etwa 11.20 DM.

Demzufolge wurde dieser Khul vom religiösen Gericht akzeptiert und die Frau von ihrem Mann unwiderruflich (ba'in) geschieden (Art.46). Die Frau braucht in diesem Falle keine Wartezeit einzuhalten (Art.47). Der beklagte Ehemann wird dazu verurteilt, die Kosten der Verhandlung zu tragen. Das Urteil kann vom Revisionsgericht nachgeprüft werden".¹⁾

B. Die Voraussetzungen des Khul

Die Voraussetzungen des Khul teilen sich in vier Gruppen:

- I. In der Person des Mannes,
- II. In der Person der Frau,
- III. In Bezug auf die Erklärung des Khul,
- IV. In Bezug auf den Vergütungsbetrag des Khul.

I. In der Person des Mannes

Um den Khul wirksam machen zu können, muß der Mann scheidungsfähig sein (Art.46 Abs.2). Die Scheidungsfähigkeit des Mannes deckt sich mit der

1. Mündigkeit,
2. Absicht und
3. körperlichen Gesundheit des Mannes²⁾.

II. In der Person der Frau

Neben den erwähnten Voraussetzungen der Ehescheidung (Talak)³⁾ muß die Frau in der Lage sein, einen Khul zu leisten (Art.46 Abs.2). Der irakische Gesetzgeber hat - wie gewöhnlich - diese Lage nicht

-
- 1) Religiöses Gericht, Urt.v.16.3.1961 - 384/61 - 151 Bagdad.
 - 2) Siehe die Voraussetzungen der Scheidung - in der Person des Mannes - S.16, Ziffer I, 1.
 - 3) Siehe die Voraussetzungen der Scheidung, S. 17, Ziffer 2.

behandelt; insoweit muß auf das islamische Scheriat-
recht zurückgegriffen werden. Danach müssen, um den
Khul gültig sein zu lassen, die folgenden Voraus-
setzungen erfüllt sein:

1. Mündigkeit der Frau

Die Frau muß, um den Khul leisten zu können, mündig
sein. Die Mündigkeit der Frau tritt nach islami-
schem Gesetz nicht mit der Vollendung eines bestimm-
ten Lebensjahres ein, sondern sie beginnt mit dem
Augenblick, in dem die Frau geschlechtsreif ist.
Im irakischen Gesetz tritt sie allerdings mit Vollen-
dung des 18. Lebensjahres ein.

2. Absicht der Frau

Die Frau muß die volle Absicht haben, einen Khul zu
leisten, und sich über die Folgen im Klaren sein;
d.h. kein Khul ist gültig, wenn er im Zustande des
Wahnsinnes oder Blödsinnes oder unter Zwang gelei-
stet wird.¹⁾

3. Freie Verfügung der Frau

Um den Khul wirksam werden zu lassen, muß die Frau
unabhängig von irgendeiner Person oder Behörde sein
und frei über ihre Habe verfügen können; d.h. die
Frau darf keinen Khul leisten, wenn sie verschwen-
derisch ist und unter Vormundschaft steht²⁾.

III. In Bezug auf die Erklärung des Khul

1. Der Khul setzt einen bestimmten Ausdruck voraus; er
muß nach Art.46 Abs.1 durch das Aussprechen einer
Wortbildung mit Khul oder in einem ähnlichen Sinne³⁾

1) Al-sarchessi, Al-mabBut ,III,S.178 und B.Al-
mirghinani, Al-hidaye, III,S.218.

2) S.Al-ramli, Nihayat al-muhtatsch, XI S.389-390
und 410 - 411.

3) z.B. "mubara'a", d.h. Schulterlaß.

ausgedrückt werden.

2. Der Khul muß durch eine Willensübereinstimmung der beiden Kontrahenten zustande kommen. Diese Willensübereinstimmung kann im irakischen Gesetz - abweichend vom islamischen Scheriatgesetz - nur vor dem Kadi ausgedrückt werden (Art.46 Abs.1).
3. Außerdem muß der Khul, um gültig zu sein, durch Gerichtsurteil ausgesprochen werden (Art.39 und 46 Abs.1). Das bedeutet, daß ein Scheidungsgrund vor dem religiösen Gericht vorliegen muß.

IV. In Bezug auf den Vergütungsbetrag des Khul

Der irakische Gesetzgeber hat lediglich erwähnt, daß der Vergütungsbetrag des Khul höher oder niedriger als der Mahr bestimmt werden kann (Art.46 Abs.3).

Um deutlich zu machen, was unter Vergütungsbetrag des Khul zu verstehen ist, muß die Frage von zwei Seiten behandelt werden:

1. Die Formen des Vergütungsbetrages des Khul,
2. Die Wertbestimmung des Vergütungsbetrages des Khul.

1. Die Formen des Vergütungsbetrages des Khul

Der Khul setzt einen Vergütungsbetrag seitens der Ehefrau voraus ¹⁾. Dieser Vergütungsbetrag kann sich in mannigfachen Formen äußern:

a) Mahr

Der Vergütungsbetrag ist gewöhnlich der Mahr, welcher der Frau vom Ehemann bei der Eheschließung gegeben oder zugesichert werden muß. Es ist aber nicht erforderlich, daß der Vergütungsbetrag den ganzen Mahr beträgt; er kann auch einen Teil des

1) Dieser Vergütungsbetrag kann auch von einer anderen Person, z.B. vom Vater, Onkel, Bruder der Frau, als eine Spende für die Ehefrau geleistet werden.

Mahr, z.B. die Hälfte oder ein Drittel betragen. Die folgende Entscheidung ist ein Beispiel für einen Khul, der nach dem Vollzug der Ehe und gegen einen Teil des Mahr geleistet wurde:

"Nach der mündlichen Verhandlung wurde vom religiösen Gericht festgestellt, daß das schuldhafteste Verhalten beider Ehegatten einen solchen Grad erreicht hat, daß die Wiederherstellung einer angenehmen Lebensgemeinschaft zwischen den Eheleuten nicht erhofft werden kann. Aus diesem Grunde haben die Ehegatten einen Khul gegen den verzögerten Teil des Mahr (150 Dinar) und gegen den Unterhalt der Frau, welchen der Mann seiner geschiedenen Frau während ihrer gesetzlichen Wartezeit reichen muß, vereinbart. Das Klagebegehren zur Auflösung der Ehe ist gerechtfertigt; demzufolge wird dieser Khul vom religiösen Gericht akzeptiert und die Frau von ihrem Manne unwiderruflich (ba'in) geschieden (Art.46). Die Frau muß ihre Wartezeit einhalten (Art.47 Abs.1 und Art.48 Abs.1). Beide Ehegatten werden dazu verurteilt, die Kosten der Verhandlung zu tragen. Das Urteil kann vom Revisionsgericht nachgeprüft werden"¹⁾.

Der Minimal- und Maximalbetrag des Mahr ist im islamischen Recht sowie im irakischen Gesetz nicht festgesetzt, so daß es den Eheleuten überlassen bleibt, einen Vergütungsbetrag, der höher oder niedriger als der Mahr ist, zu bestimmen ²⁾.

b) Geldsumme

Der Vergütungsbetrag kann auch eine gewisse Geldsumme sein, die entweder sogleich nach der einverständlichen Trennung übergeben wird oder aber in Raten.

- 1) Religiöses Gericht, Urt.v.8.3.1961 - 413/61 -155 Bagdad.
2) Neyl Al-autar, S.85.

In den alten Fikh-Büchern ¹⁾ steht ein praktisches Beispiel über eine Frau zur Zeit der Nachfolger Mohammeds (632 - 660), die ihrem Manne fast ihr ganzes Vermögen gab, um dadurch die Scheidung von ihrem Ehemann zu erreichen ²⁾.

c) Schuld

Auch eine gewisse Schuld des Mannes gegenüber seiner Frau kann als Vergütungsbetrag betrachtet werden; d.h. der Schuldverlaß kann in diesem Falle als Vergütungsbetrag gerechnet werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Mann schon vor Abschluß der Ehe oder aber erst während der ehelichen Gemeinschaft Schuldner seiner Frau war, ob die Schuld höher oder niedriger als der Mahr ist, ob die Schuld wegen der Nichterfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber der Frau entstanden ist oder nicht ³⁾.

c) Gegenleistung oder Verpflichtung

Eine gewisse Gegenleistung oder Verpflichtung kann ebenfalls als ein Vergütungsbetrag betrachtet werden; z.B. kann bedungen werden, daß die Frau die Verpflichtung übernimmt, die Kosten der Säugung und des Unterhalts ihres Kindes für eine bestimmte Zeit zu tragen. ⁴⁾ Jede Verpflichtung, die der Frau gesetzlich nicht verboten ist, kann als Vergütungsbetrag übernommen werden ⁵⁾.

e) Sachen

Schließlich können als Vergütungsbetrag des Khul all die Sachen gerechnet werden, die einen Wert haben und als Mahr einer Ehefrau geeignet sind;

1) Siehe S. 14 , Fußnote 2.

2) A. Al-beyhaki, Al-sunen al-kuba, VII, S.313.

3) H. Nassar, a.a.O., S.416.

4) Al-bada'i, III, S.149 und Ibn Abdien, Rad al-muh-tar, II, S.582.

5) Al-mabBut, VI, S.183.

z.B. Garten, Haus, Kamel usw..¹⁾ Es muß aber berücksichtigt werden, daß der Vergütungsbetrag in seinen mannigfachen Formen einen Wert haben muß und dem Mohammedaner sein Besitz nicht verboten sein darf, wie z.B. bei Wein oder Schwein²⁾.

2. Die Wertbestimmung des Vergütungsbetrages des Khul

Die Frage, ob der Vergütungsbetrag des Khul höher oder niedriger als der Mahr bestimmt werden kann, haben der Koran, die Sunna³⁾ und das irakische Gesetz behandelt.

Nach dem Koran kann der Vergütungsbetrag des Khul höher oder niedriger als der Mahr bestimmt werden, da der Koran die absolute Entscheidung in diesem Zusammenhang trifft:

"Es ist euch nicht erlaubt, etwas von dem zu behalten, was ihr ihnen zuvor gegeben habt; es sei denn, daß beide fürchten, die Gebote Allahs nicht erfüllen zu können. Befürchten sie aber wirklich, die Bestimmungen Allahs nicht erfüllen zu können, so ist es keine Sünde, wenn sie sich durch ihr Vermögen auslöst".⁴⁾

Außer dem Koran enthält die Sunna ein praktisches Beispiel über diese Frage: "Eine Frau kam zum Propheten und sagte: "O Gottgesandter, mein Mann (Thabit bin Qais) ist charakterlos und nicht religiös; ich hasse ihn und kann ihn nicht mehr ertragen, ich bin bereit, ihm zurückzugeben, nicht nur was er mir als Mahr gegeben hat, sondern auch mehr, nur,

1) Al-bada'i, III, S.146.

2) Al-mab'ut, VI, S.179 und Al-hidaye, III, S.205.

3) Siehe S. 4, Ziffer 2.

4) Koran, II, 229; vgl. oben S.49.

um von ihm loszukommen".

Der Prophet fragte: "Was hat er dir als Mahr gegeben?"

"Einen Garten", antwortete sie. Er entschied: "Du sollst ihm nur den Garten zurückgeben, aber nicht mehr".

Der Prophet rief ihren Mann und sagte ihm: "Nimm den Garten und sprich einmal den Talak über sie aus"¹⁾

Diese mündliche Belehrung von Mohammed wurde von manchen Rechtsgelehrten als eine neue Regel für die Wertbestimmung des Vergütungsbetrages des Khul betrachtet. Das heißt: Der Vergütungsbetrag des Khul darf höchstens den ganzen Mahr betragen.²⁾

Andere Gelehrte³⁾ teilen diese Ansicht nicht, denn die Überlieferung dieser Erklärung ist - wie behauptet wurde - nicht sicher genug, um diese neue Regelung anzuwenden.⁴⁾ Der Einfluß dieser letzteren Meinung der Rechtsgelehrten auf das irakische Gesetz ist groß gewesen, da nach Art.46 Abs.3 der Vergütungsbetrag des Khul höher oder niedriger als der Mahr bestimmt werden kann.

Es hat auch Rechtsgelehrte - außer den Hanefiten - gegeben, die die Frage des Vergütungsbetrages des Khul befriedigend behandelt haben⁵⁾. Sie unterscheiden zwei Fälle: Der erste Fall ist der, in dem der Mann durch sein Verschulden das Zusammenleben unerträglich macht. In diesem Falle ist der Mann nicht berechtigt, einen Vergütungsbetrag von seiner Frau zu verlangen. Der zweite Fall ist, wenn die Frau allein oder beide Ehegatten das gemeinsame Leben unan-

1) Al-sunen al-kubra, VII, S.312.

2) Al-mabBut, VI, S.182.

3) Man erwähnt besonders die Hanefiten.

4) Mehr darüber: Al-bada'i, III, S.150 und Al-hidaye, III, S.199.

5) Al-mabBut, VI, S.183.

genehm gestalten. In diesem Falle ist dem Manne erlaubt, einen Teil des Mahr, höchstens den ganzen Mahr ohne jegliche Erhöhung von seiner Frau zurückzunehmen.¹⁾ Diese überzeugende Ansicht hat leider der irakische Gesetzgeber nicht übernommen.

C. Die Wirkungen des Khul

Der Khul erzeugt folgende Wirkungen

I. Talak - Ba'in

Der Khul hat nach Art.46 Abs.2 die Wirkung eines unwiderruflichen Talak "ba'in"²⁾. Der Khul kann je nach Umständen entweder einen unwiderruflichen unvollkommenen Talak (ba'in beynune sughra) oder einen unwiderruflichen vollkommenen Talak (ba'in beynune kubra), d.h. definitiven Talak, begründen.

1. Er ist ein unwiderruflicher unvollkommener Talak, wenn noch keine Verstoßung vorausgegangen ist, oder wenn er nach einer einmaligen Verstoßung erfolgt. In diesem Falle löst der Khul die Ehe unmittelbar auf und bildet kein Ehehindernis für die Ehegatten.
2. Der Khul ist immer ein unwiderruflicher vollkommener, also definitiver Talak, wenn er nach zwei Verstoßungen erfolgt. In diesem Falle hebt der Khul die Ehe auf und bildet ein dauerndes Hindernis zwischen den Ehepartnern (Art.38 Abs.2 Buchstabe b).

II. Unterhaltspflicht

Die Frau hat während ihrer gesetzlichen Wartezeit nach Art.50 gegen ihren Gatten das Recht auf den Unterhalt.

1) Fath al-qadir, III, S.198.

2) Im Schafe'iten-Ritus wird der Khul nicht als ein unwiderruflicher Talak "ba'in" betrachtet, sondern er gilt als eine Annullierung des Ehevertrages: Al-mab'ut, VI, S.171.

Die Frau hat nach Art.32 auch das Recht auf den Unterhalt für die Vergangenheit, in der der Mann seine Unterhaltspflicht während der ehelichen Gemeinschaft nicht erfüllen konnte, es sei denn, daß die Ehegatten die Schuld des Mannes, die wegen der Nichterfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber der Frau entstanden ist, als Vergütungsbetrag des Khul vereinbart haben.

III. Verpflichtung der Frau

Die Frau ist verpflichtet, was als Vergütungsbetrag des Khul vereinbart wurde, ihrem Mann zu gewähren. Denn der Khul setzt immer einen bestimmten Vergütungsbetrag voraus. Die Ehepartner können nach Gutdünken den Vergütungsbetrag des Khul bestimmen, ohne an den Wert des Mahr gebunden zu sein (Art.46 Abs.3).

IV. Kein Erbrecht

Stirbt einer der Ehegatten während der gesetzlichen Wartezeit der Frau, so ist der überlebende Ehepartner nicht erbberechtigt, d.h. er kann den verstorbenen Ehepartner nicht beerben; denn der Khul löst das Eheband sofort und beendet die ehelichen Beziehungen zwischen den Eheleuten.

V. Mahr

Wurde der Mahr ganz oder zum Teile nicht als Vergütungsbetrag des Khul bestimmt, so ist der Mann verpflichtet, ihn seiner Frau zu übergeben. Wenn die Frau aber den ganzen Mahr bei der Eheschließung oder während der Ehe erhalten und mit ihrem Manne vereinbart hat, daß der ganze Mahr Vergütungsbetrag sein soll, so ist sie verpflichtet, ihn dem Mann zurückzustellen oder seinen Wert zu ersetzen. Wenn als Vergütungsbetrag des Khul nur ein Teil des Mahr, z.B. die Hälfte, oder wenn mehr als der Mahr bestimmt wurde, so muß die Frau diese Werte dem Mann leisten.

V i e r t e s K a p i t e l

Die Ehescheidung seitens der Frau (Tafwidh) im
irakischen Gesetz

A. Der Begriff der Tafwidh - Scheidung

Der irakische Gesetzgeber hat weder einen Artikel noch einen Absatz der Tafwidh-Scheidung gewidmet; insoweit müssen die islamischen Regeln angewandt werden (Art.1 Abs.2).

Tafwidh ist ein arabisches Wort; in diesem Zusammenhang bedeutet es Ermächtigung. Bei dieser Scheidung kann die Frau den Talak gegen sich selbst aussprechen.

Dem Manne steht es jederzeit frei, seiner Frau den Talak vorzuschlagen und sie zu ermächtigen, das Recht auf den Talak auszuüben.

Das Scheidungsrecht des Mannes geht durch die Ermächtigung seiner Frau zum Talak nicht verloren; d.h. der Mann kann immer noch den Talak gegen seine Frau aussprechen. Denn der Talak ist ein persönliches Recht des Mannes. Er kann ihn persönlich oder durch einen Mandatar aussprechen, er kann dieses Mandat auch seiner Frau übertragen.

Diese Übertragung oder Ermächtigung zum Talak wird "Tafwidh Al-talak" genannt.

In den alten Fikh-Büchern steht ein praktisches Beispiel über die Ermächtigung zur Scheidung, die von Mohammed eingeführt wurde. Als die Frauen des Propheten die Mittel zu größerem Luxus und Aufwand von ihm forderten, versammelte er sie um sich und verkündete ihnen Allahs Gebote:

"Sage, o Prophet, zu deinen Frauen: Wollt ihr den Genuß des irdischen Lebens mit seiner Pracht, gut, so will ich euch gehörig versorgen und auf

ehrbare Weise entlassen".¹⁾

"Wollt ihr aber Allah und den Gesandten und die Wohnung des zukünftigen Lebens, dann hat Allah für die Rechtschaffenen unter euch eine große Belohnung bereitet".²⁾

Mohammed ließ seinen Frauen die Wahl, bei ihm zu bleiben oder sich von ihm zu trennen. Hierdurch erhielt jede Frau des Propheten das Recht, das Eheband zu lösen. Die Lieblingsfrau Mohammeds "Aischa" sagte sofort: "Ich will Allah, seinen Gesandten und die Wohnung des zukünftigen Lebens;" die anderen Frauen des Propheten folgten ihrem Beispiel³⁾.

B. Die Formen der Ermächtigung zum Talak

Die Ermächtigung zum Talak kann entweder eine dauernde oder zeitliche sein.

I. Die dauernde Ermächtigung zum Talak

Die Frau hat das Recht, die dauernde Ermächtigung zum Talak entweder bei der Eheschließung oder während der Ehe zu erwerben.

1. Bei der Eheschließung

Die dauernde Ermächtigung zum Talak kann bei der Eheschließung entweder schriftlich oder mündlich erteilt werden.⁴⁾ Sie muß, um dauernde Gültigkeit zu

1) Koran, XXXIII, 29.

2) Koran, XXXIII, 30.

3) Ahkam Al-koran, III, S. 439, und Winter Leo, S. 340, Fußnote 25.

4) Es ist jedoch ratsam und sicherer, wenn die Ermächtigung zum Talak schriftlich erteilt wird, um Streit zu vermeiden. Wird die Ermächtigung zum Talak mündlich erteilt, so ist die Zuziehung von zwei den gesetzlichen Anforderungen genügenden Zeugen zwar nicht erforderlich, jedoch anzuraten.

haben, für immer und nicht für befristete Zeit gegeben werden; z.B. wenn der Mann seiner Frau sagt: "Du hast immer das Recht, den Talak, wann du willst, auszusprechen". Die in dieser Weise gegebene Ermächtigung bleibt als ein Recht der Frau bestehen, solange die Ehe nicht aufgelöst ist. Der Mann kann dieses Recht der Frau in keinem Falle entziehen. Allerdings kann der Bräutigam seiner Braut noch nicht die Ermächtigung zum Talak erteilen, da er selbst noch kein Scheidungsrecht besitzt. Dieses Recht beginnt erst, wenn die Ehe gesetzlich besteht, das heißt erst mit der Heirat.

2. Während der Ehe

Wie bei der Eheschließung hat die Frau auch die Möglichkeit, eine dauernde Ermächtigung zum Talak während der Ehe zu erwerben. Auch diese Ermächtigung kann schriftlich oder mündlich erteilt werden. Soll diese Ermächtigung für immer gültig sein, dann darf sie nicht auf bestimmte Zeit gegeben werden.

II. Die zeitliche Ermächtigung zum Talak

Auch die zeitliche Ermächtigung zum Talak kann entweder bei der Eheschließung oder während der Ehe erworben werden.

1. Bei der Eheschließung

Die Frau hat die Möglichkeit, die Ermächtigung zum Talak auf bestimmte Zeit bei der Eheschließung zu erwerben. Diese Ermächtigung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Hat der Mann seiner Frau das Scheidungsrecht auf bestimmte Zeit, z.B. ein Jahr, gegeben, so hat sie die Möglichkeit, die Ehe von sich aus innerhalb der bestimmten Frist (ein Jahr) aufzulösen. Mit Ablauf des bestimmten Zeitraumes verliert sie das Recht, den Talak gegen sich selbst auszusprechen.

2. Während der Ehe

Der Mann kann seiner Frau den Talak auf bestimmte Zeit auch während der Ehe übertragen. Diese Übertragung kann für kurze oder längere Dauer, ebenfalls mündlich oder schriftlich erteilt werden. Wenn der Frau das Scheidungsrecht für einen bestimmten Zeitraum zuerkannt wird, kann sie nur innerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes von ihrem Recht Gebrauch machen, vorausgesetzt, daß das Recht durch Klage ausgeübt wird.¹⁾ Mit Ablauf der festgesetzten Frist erlischt das Recht der Frau, gegen ihre Person zu verfügen.

C. Die Voraussetzungen der Tafwidh-Scheidung

Die Voraussetzungen teilen sich in zwei Gruppen:

- I. In der Person der Frau,
- II. In Bezug auf die Erklärung der Tafwidh-Scheidung.

I. In der Person der Frau

Um den Talak wirksam aussprechen zu können, muß die Frau scheidungsfähig sein, da sie ein persönliches Recht des Mannes ausübt. Daher bedarf die Scheidungsfähigkeit in diesem Falle nicht nur der Voraussetzungen der Scheidung in der Person der Frau, sondern auch der Voraussetzungen des Talak in der Person des Mannes.

1) Nach dem islamischen Scheriatenrecht kann die Frau dieses Recht ohne jegliche Formalität während derselben gerichtlichen Verhandlung, oder wenn sie abwesend ist, in dem Augenblick, in welchem sie hiervon Kenntnis erhält, ausüben; läßt z.B. der Mann seiner Frau die Wahl, sich zu entscheiden, ob sie bei ihm bleiben oder sich von ihm trennen will - sagt er z.B. : "Die Entscheidung liegt in deiner Hand !" - , so muß sie im selben Augenblick während der Verhandlung ihren Entschluß bekannt geben. Läßt die Frau aber die Verhandlung vorübergehen, ohne von ihrer Ermächtigung Gebrauch zu machen, oder beschäftigt sie sich in der Verhandlung mit anderen Dingen, so erlischt ihr Recht, den Talak auszusprechen.

Die Scheidungsfähigkeit umfaßt:

1. Die Mündigkeit der Frau

Die Frau muß, um den Talak aussprechen zu können, mündig sein. Die Mündigkeit der Frau tritt nach Art. 8 mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

2. Die Absicht

Will die Frau den Talak gegen sich selbst aussprechen, so muß sie die volle Absicht haben und sich über die Folgen im Klaren sein. Jeder Talak, der von einer Frau im Zustande der Trunkenheit, des Wahnsinnes, des Blödsinnes oder unter Zwang ausgesprochen wird, ist nach Art. 35 Abs. 1 ohne Wirkung. Dasselbe gilt, wenn die Frau ihre geistigen Fähigkeiten durch Wut, Krankheit und Alter sowie in Folge einer Katastrophe verloren hat.

3. Die körperliche Gesundheit

Die Frau muß, um den Talak wirksam werden zu lassen, körperlich gesund sein. Jeder Talak, der von einer Frau in todkrankem Zustande oder in einer ähnlichen Lage ausgesprochen wird, ist nach Art. 35 Abs. 2 ungültig.

4. Die Reinheit der Frau

Das irakische Gesetz hat diese Frage nicht geregelt; deshalb müssen die islamischen Regeln angewandt werden (Art. 1, Abs. 2). Nach der Anschauung der Schiiten darf der Talak nicht während der Menstruation der Frau oder gar während der Reinheitsperiode der Frau, in der ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, ausgesprochen werden. Wird ein solcher Talak ausgesprochen, so gilt er nach dem Recht der Schiiten als nichtig; im Gegensatz dazu gilt ein solcher Talak nach Ansicht der großen Mehr-

heit der Sunniten als korrekt, auch wenn er Sünde ist ¹⁾.

II. In Bezug auf die Erklärung der Tafwidh-Scheidung

Außer den erwähnten Voraussetzungen der Ehescheidung (Talāk) ²⁾ gelten für diese Art der Scheidung noch die folgenden Voraussetzungen:

1. Die Fristwahrung

Die Frau kann den Talāk wirksam nur aussprechen, wenn er innerhalb der bestimmten Frist erfolgt. Jeder Talāk, welcher nach Ablauf der festgesetzten Frist ausgesprochen wird, ist ungültig.

2. Klageerhebung

Abweichend von allen islamischen Riten und Sekten muß dieser Talāk, um gültig zu sein, im Wege einer Klage geltend gemacht oder beim religiösen Gericht in Sonderfällen registriert werden (Art.39, Abs.1) ³⁾.

D. Die Voraussetzungen des Widerrufs

Die Scheidung seitens der Frau kann entweder widerruflich (radj'i), unwiderruflich unvollkommen (ba'in beynune sughra) oder unwiderruflich vollkommen (ba'in beynune kubra), also definitiv, ausgesprochen werden. Wird der Talāk seitens der Frau widerruflich (radj'i) ausgesprochen, so besteht eine Möglichkeit, ihn zu widerrufen. Dieser Widerruf muß, um wirksam zu werden, folgende Voraussetzungen erfüllen:

I. Soll der Widerruf wirksam sein, so muß er während der gesetzlichen Wartezeit (Idda) der Frau erfolgen.

1) Siehe S. 17, Ziffer b und Fußnote 3.
2) Siehe S. 19, Ziffer 3.
3) Mehr darüber: S. 19, Ziffer d und S. 21, Fußnote 1.

Jeder Widerruf, der nach Ablauf der Idda erfolgt, ist ohne Wirkung.

II. Der Widerruf muß nach Art.38 Abs.1 und Art.36 unmittelbar und unbedingt sein und mit einem bestimmten Ausdruck erklärt werden ¹⁾; auch muß das religiöse Gericht von dem Widerruf in Kenntnis gesetzt werden.

III. Der Widerruf einer widerruflichen Scheidung, die von der Frau ausgesprochen wird, bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung beider Ehepartner; d.h. wenn die Frau den Talak widerrufen möchte, so ist die Zustimmung ihres Mannes erforderlich. Ebenso ist die Zustimmung der Frau erforderlich, wenn der Mann die ehelichen Beziehungen wieder aufnehmen möchte.

E. Die Wirkungen der Tafwidh-Scheidung

Die Wirkungen der Scheidung, die seitens der Frau ausgesprochen wird, sind:

I. Die Wirkungen der widerruflichen Scheidung (radj'i)

Wenn der Talak, den die Frau ausgesprochen hat, widerruflich ist, so erzeugt er die Wirkungen der widerruflichen (radj'i) Scheidung ²⁾.

II. Die Wirkungen der unwiderruflichen unvollkommenen Scheidung

Wenn der Talak ein unwiderruflicher unvollkommener (ba'in beynune sughra) ist, so erzeugt er die Wirkungen der unwiderruflichen unvollkommenen Scheidung ³⁾.

III. Die Wirkungen der unwiderruflichen vollkommenen Scheidung

1) Siehe S. 20 ,Buchstabe b.
2) Siehe S. 30 ,Ziffer 5.
3) Siehe S. 33 ,Ziffer d.

Wird der Talak jedoch unwiderruflich vollkommen
(ba'in beynune kubra), also definitiv, von der
Frau ausgesprochen, so erzeugt er die Wirkungen der
unwiderruflichen vollkommenen(definitiven) Scheidung 1)

1) Siehe S. 47 , Ziffer c.

1) Seite 2. 20 Buchstabe b.
2) Seite 2. 20 Ziffer 2.
3) Seite 2. 22 Ziffer 2.



F ü n f t e s K a p i t e l

Die Scheidungsmöglichkeiten der Frau durch Gerichts-
urteil im irakischen Gesetz

Die Scheidungsmöglichkeiten der Frau durch Gerichts-
urteil teilen sich im neuen irakischen Gesetz in
drei Gruppen:

- A. Schädigung durch den Mann
- B. Scheidungsgründe ohne Verschulden
- C. Nichterfüllung der Unterhaltspflicht

A. Schädigung durch den Mann

Der Schadensbegriff ist im irakischen Gesetz weit
zu verstehen; er umfaßt die folgenden Fälle:

- I. Die Schädigung durch Mißhandlung sowie durch
Zwist der Ehegatten,
- II. Die Schädigung durch Freiheitsbeschränkung
des Mannes,
- III. Die Schädigung durch Abwesenheit des Mannes.

In diesen drei Fällen gilt die gerichtliche Tren-
nung nach Art.42 als ein unwiderruflicher Talak
(ba'in).

I. Die Schädigung durch Mißhandlung sowie durch Zwist
der Ehegatten

Ein Scheidungsgrund liegt nach Art.40 Abs.1 vor,
wenn die Frau eine Schädigung durch ihren Mann er-
leidet, durch die die Wiederherstellung einer er-
träglichen Lebensgemeinschaft ausgeschlossen er-
scheint, oder wenn die Ehe durch einen Zwist zwi-
schen den Eheleuten unheilbar zerrüttet ist ¹⁾.

1) Der irakische Gesetzgeber hat diese Regelung aus
dem alten ägyptischen Familiengesetz Nr.25 von
1929 übernommen. Der ägyptische Gesetzgeber sei-
nerseits hatte diese Regelung aus dem Malekiten-
Ritus übernommen. Nach den Malekiten ist der

b.w.

Die Ehe kann nicht sofort auf Antrag der Frau durch gerichtliches Urteil geschieden werden; der Kadi muß vielmehr zunächst die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft zu erreichen. Der erste Schritt zu einer Versöhnung ist die Wahl zweier Schiedsrichter. Der Kadi muß nach Art.40 Abs.2 einen Schiedsrichter aus der Familie der Frau und einen aus der Familie des Mannes wählen ¹⁾. Falls solche Schiedsrichter nicht erreichbar sind ²⁾, verlangt der Kadi von beiden Ehegatten, zwei Schiedsrichter zu wählen.

Die Übereinstimmung der Eheleute ist für die Wahl der Schiedsrichter erforderlich; wenn keine Übereinstimmung zustande kommt, wählt der Kadi selbst zwei Schiedsrichter.

Der zweite Schritt ist das Bemühen der Schiedsrichter, eine Versöhnung der Ehegatten zu erreichen. Wenn diese Versöhnung unmöglich erscheint, müssen die Schiedsrichter dem Kadi einen Bericht einreichen, in dem der schuldige Ehepartner genannt werden muß. Wenn die beiden Schiedsrichter bei der Feststellung des schuldigen Ehepartners verschiedener Meinung sind, wählt der Kadi als zusätzlichen Schiedsrichter noch einen dritten Schiedsrichter (Art.40 Abs.3).

Fortsetzung der Fußnoten von S.68:

Schadensbegriff weit aufzufassen; er umfaßt körperliche Schäden, z.B. Schläge, und seelische Schäden, z.B. Mißhandlung, Beleidigung und dergleichen. Mehr darüber: Al-dassuqi, Scharh al-derdier, II, S.351.

-
- 1) Diese Regelung wurde vom Islam entwickelt: "Befürchtet ihr Entzweiung zwischen Ehegatten, so beauftragt Schiedsrichter aus seiner und ihrer Familie, und wollen sie dann friedliche Einigung wieder, so wird Allah ihnen huldvoll sein". Koran, IV, 36.
 - 2) Z.B. wenn die Ehegatten keine Verwandten mehr haben oder sie in einer Stadt wohnen, in der keine Verwandten ansässig sind.

Ist der Kadi auf Grund des Berichtes der Schiedsrichter davon überzeugt, daß die Frau wirklich eine Schädigung durch ihren Mann erleidet oder daß der Zwist zwischen den Ehegatten die Ehe unheilbar zerrüttet hat, so kann die Ehe durch gerichtliches Urteil getrennt werden, vorausgesetzt, daß:

1. der Kadi tatsächlich außerstande ist, die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten wiederherzustellen und eine Versöhnung der Parteien zu verwirklichen,
2. der Mann sich weigert, den Talak gegen seine Frau auszusprechen.

Trägt die Frau die alleinige oder überwiegende Schuld an der Scheidung, so verliert sie das Recht auf den verzögerten Teil des Mahr; d.h. sie verliert den Teil des Mahr, dessen Übergabe in Fristen erfolgen sollte. Hat aber die Frau den ganzen Mahr bei der Eheschließung oder während der Ehe erhalten, so wird sie dazu verurteilt, ihrem Manne die Hälfte des Mahr zurückzuerstatten (Art.40 Abs.4).

Die folgende Entscheidung ist ein Beispiel für die Maßnahmen, die das religiöse Gericht vor seinem Urteil ergreifen muß:

"Da die Ehe durch einen schon sieben Jahre andauernden Zwist zwischen den Ehegatten unheilbar zerrüttet war, wurde sie am 6.5.1960 auf Antrag der Frau durch das religiöse Gericht aufgelöst (Art.40 Abs.1).

Der beklagte Ehemann hat jedoch gegen die Auflösung der Ehe Revision eingelegt.

Bei der Nachprüfung dieser Frage wurde vom Revisionsgericht festgestellt, daß die Aufhebung der Ehe durch Urteil des religiösen Gerichts ohne ausreichende Prüfung und nicht gemäß Art.40 Abs.2 und 3 erfolgt ist, da ein richtiges Urteil in diesem Falle nur dann zu finden sein wird, wenn das religiöse Gericht vor seiner Beurteilung die nötigen Maßnahmen zu einer

Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft und einer Versöhnung der Ehegatten ergriffen hat. Aus diesem Grunde wurde die Anfechtung des Urteils durch den Mann vom Revisionsgericht akzeptiert und das Urteil des religiösen Gerichts aufgehoben. (Urt. vom 10.6.1960, Nr.439).

Bei der Wiederaufnahme des Prozesses durch das religiöse Gericht verlangte der Kadi von beiden Ehegatten, zwei Schiedsrichter zu wählen. Die Schiedsrichter haben sich bemüht, eine Versöhnung der Ehepartner zu erreichen; jedoch bestand zwischen den beiden Schiedsrichtern eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf den schuldigen Teil der Ehepartner. Daher hat das religiöse Gericht gemäß Art.40 Abs.3 als zusätzlichen Schiedsrichter einen dritten Schiedsrichter ausgewählt. Zwei dieser drei Schiedsrichter waren nun der Meinung, daß eine Versöhnung der Ehegatten nicht erreicht werden könne, da schwere Verfehlungen von beiden Ehepartnern begangen wurden und die Aufhebung der Ehe deshalb sittlich zu rechtfertigen sei. Beide fügten hinzu, daß der Mann schon oftmals wegen Verweigerung seiner Unterhaltspflicht der Frau sowie seinem Sohn gegenüber verurteilt wurde. Schließlich entschieden die beiden Schiedsrichter, daß beide Parteien die Schuld an der Scheidung tragen, jedoch die Schuld der Frau überwiegt. Als der Mann vom religiösen Gericht befragt wurde, ob er seine Frau verstoßen wolle, weigerte er sich, den Talak über sie auszusprechen, und verlangte zudem die Folgsamkeit seiner Frau.

Da eine Versöhnung der Ehepartner nicht erreicht werden konnte und die Eheauflösung sittlich gerechtfertigt ist und da der Mann sich weigerte, den Talak über seine Frau auszusprechen, wird die Ehe gerichtlich unwiderruflich unvollkommen (ba'in) geschieden (Art.40 Abs.4).

Das Recht der Frau auf den verzögerten Teil des Mahr erlosch gemäß Art.40 Abs.4, weil die Schuld der Frau

an der Scheidung überwiegt. Außerdem wird die Frau dazu verurteilt, die Kosten der Verhandlung zu tragen. Das Urteil kann vom Revisionsgericht nachgeprüft werden.¹⁾

II. Die Schädigung durch Freiheitsbeschränkung des Mannes

1. Begriff

Ein weiterer Scheidungsgrund liegt nach Art.41 vor, wenn die Freiheitsbeschränkung des Mannes seiner Frau eine Schädigung verursacht und dadurch die häusliche Gemeinschaft während einer bestimmten Zeit nicht fortbestehen kann, z.B. wenn der Mann eine Gefängnisstrafe verbüßen muß oder wenn er in ein Exil verbannt ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Mann seiner Frau genug Vermögen zurückgelassen hat oder nicht und ob er den Unterhalt seiner Frau während der Dauer seiner Freiheitsbeschränkung bestreiten kann oder nicht (Art.41).

2. Voraussetzungen

Um die Ehe durch gerichtliches Urteil auflösen zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Mann muß von einem Gericht verurteilt sein. Es kommt aber nicht darauf an, ob er von einem Kriminalgericht oder von einem Kriegsgericht verurteilt, ob das Urteil in seiner Anwesenheit oder ob ein Versäumnisurteil ausgesprochen wurde. Das Urteil muß ein Endurteil sein; d.h. das Urteil muß von der höchsten Instanz der Gerichtsorganisation bestätigt sein.
- b) Dieses Urteil (Endurteil) muß die Freiheit des Mannes beschränken, wodurch die häusliche Gemeinschaft der

1) Religiöses Gericht, Urt.v.6.7.1960 - 346/60, Bagdad.

Ehegatten aufgehoben wird; z.B. bei Gefängnisstrafe des Mannes, oder wenn der Mann zwangsweise an einen Ort geschickt (deportiert) wird.

- c) Die Dauer der Strafe, die die Freiheit des Mannes beschränkt, muß wenigstens fünf Jahre betragen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird die Schädigung der Frau gesetzlich vermutet; d.h. die Frau braucht in diesem Falle die Schädigung nicht zu beweisen.

III. Die Schädigung durch Abwesenheit des Mannes

1. Begriff

Ein weiterer Scheidungsgrund liegt nach Art.43 vor, wenn der Mann ohne einen triftigen Grund seit mindestens zwei Jahren abwesend, jedoch sein Aufenthaltsort bekannt ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Vermögen des Mannes den Unterhalt der Frau während seiner Abwesenheit sicherstellen kann oder nicht (Art.43).

2. Voraussetzungen

a) Die Abwesenheit des Mannes

Der Mann muß abwesend und sein Aufenthaltsort bekannt sein. Ob der (bekannte) Aufenthaltsort im In- oder Ausland liegt, gilt gleich. Ist dagegen der Mann verschollen, so kann die Scheidung nach Art.43 nicht verlangt werden.

b) Die Dauer der Abwesenheit

Die Abwesenheit des Mannes muß mindestens zwei Jahre betragen. Diese zweijährige Abwesenheit des Mannes darf nicht unterbrochen sein. Es ist gleichgültig, ob der Mann die zwei Jahre im Inland, im Ausland oder teilweise im Inland und teilweise im Ausland

verbracht hat, wenn nur der Aufenthaltsort des Mannes bekannt ist.

c) Der Grund der Abwesenheit

Der Mann muß ohne einen triftigen Grund abwesend sein. Ist er aus beruflichen Gründen zwei Jahre oder länger abwesend, z.B. wenn er an einer auswärtigen Bühne als Schauspieler tätig ist, so kann die Scheidung nach Art.43 nicht verlangt werden, weil er in diesem Falle einen triftigen Grund hat.

Liegen die erwähnten Voraussetzungen vor, so ist die Scheidung gerechtfertigt, ohne daß die Schädigung der Frau vom Gericht festgestellt und von der Frau bewiesen zu werden braucht.

B. Scheidungsgründe ohne Verschulden

Wie das islamische Scheriat Recht kennt auch das neue irakische Gesetz Scheidungsgründe ohne Verschulden.

Diese Scheidungsgründe sind:

- I. Das eheliche Unvermögen des Mannes,
- II. Bestimmte Krankheiten des Mannes.

I. Das eheliche Unvermögen des Mannes

Das irakische Gesetz gibt der Ehefrau das Recht auf eine gerichtliche Scheidung der Ehe, wenn sie feststellt, daß ihr Mann die ehelichen Pflichten nicht erfüllen kann (Art.44, Abs.1).

Der Gesetzgeber hat die körperlichen Mängel des Mannes nicht bezeichnet; insoweit muß auf die islamischen Regeln zurückgegriffen werden (Art.1, Abs.2).

Nach dem islamischen Recht kann die Frau nur wegen folgender körperlicher Mängel des Mannes die gerichtliche Trennung der Ehe verlangen:

1. wegen Impotenz des Mannes,
2. wegen Kastration des Mannes (Entmannter),
3. wegen Verlust des männlichen Gliedes (Verstümmelung).

Wenn das Gericht nach einem ärztlichen Gutachten feststellt, daß der Mann impotent ist, aber die Heilung der Impotenz in absehbarer Zeit erhofft werden kann, so schiebt der Kadi die Scheidung für eine bestimmte Zeit auf (Art.44,Abs.3) ¹⁾.

Wenn dagegen das Gericht nach ärztlichem Befund feststellt, daß der Mann impotent ist und Heilung in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann, so wird die Ehe durch gerichtliches Urteil geschieden (Art.44,Abs.4). Wird dem religiösen Gericht ein ärztliches Gutachten vorgelegt, daß der Mann ein Kastrat ist oder sein männliches Glied verloren hat oder verstümmelt ist, so wird die Ehe durch gerichtliches Urteil aufgelöst, vorausgesetzt, daß der Mann sich weigert, den Talak gegen seine Frau auszusprechen und die Frau beharrlich die Trennung der Ehe begehrt (Art.44,Abs.4).

II. Bestimmte Krankheiten des Mannes

Das irakische Gesetz gibt der Frau die Möglichkeit, die Ehe durch Gerichtsurteil in folgenden Fällen zu trennen:

1. wenn die Frau nach Abschluß der Ehe feststellt, daß ihr Mann schon bei der Heirat an einer schweren Krankheit litt und deswegen ein gemeinschaftliches Leben ohne Schädigung nicht möglich ist, z.B. Lepra, offene Tuberkulose, Syphilis und Geisteskrankheit (Art.44,Abs.2). Daraus kann man schließen, daß das Scheidungsrecht erlischt, wenn die Frau vor oder bei Abschluß der Ehe Kenntnis davon hatte, daß der Mann an einer schweren Krankheit litt, und trotzdem die Ehe mit ihm eingegangen ist.

1) Gewöhnlich beträgt die Zeit ein Jahr.

2. Wenn der Mann erst während der Ehe erkrankt, kann die Frau ebenfalls Scheidung verlangen. Die Krankheit des Mannes muß einen solchen Grad erlangt haben, daß das Zusammenleben nicht ohne Gefahr oder Schädigung fortzusetzen ist (Art. 44, Abs. 2). Überdies muß die Krankheit des Mannes so schwer sein, daß die Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr der ansteckenden (z.B. offene Tuberkulose) oder ekelerregenden (z.B. Lepra) Krankheit in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann (Art. 44, Abs. 4). Wenn das Gericht nach einer ärztlichen Untersuchung feststellt, daß die Heilung der Krankheit oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit erwartet werden kann, wird das Scheidungsurteil für bestimmte Zeit aufgehoben. Das Gesetz gibt der Frau das Recht, während dieses Aufschubs von ihrem Manne getrennt zu leben (Art. 44, Abs. 3). Wenn das Gericht nach Ablauf der Frist feststellt, daß die Heilung oder Beseitigung der Ansteckungsgefahr nicht mehr erwartet werden kann und die Aufrechterhaltung der ehelichen Beziehungen nicht gerechtfertigt ist, wird die Ehe vom religiösen Gericht aufgelöst, vorausgesetzt, daß der Mann sich weigert, den Talak gegen seine Frau auszusprechen, und die Frau beharrlich die Aufhebung der Ehe verlangt (Art. 44 Abs. 4) ¹⁾.

-
- 1) Die in dieser Weise ausgesprochene gerichtliche Trennung, nämlich wegen ehelichen Unvermögens des Mannes oder wegen seiner unheilbaren Krankheit, gilt nach den Hanefiten und Malekiten als ein unwiderruflicher Talak, nach den Schafe'iten und Hanbaliten hingegen als Annullierung des Ehevertrages. Mehr darüber: Fath-al-qadir, III, S. 264; Al-mab'ut, V, S. 103.

Die folgende Entscheidung ist ein Beispiel für die Aufhebung der Ehe durch gerichtliches Urteil wegen der Krankheit des Mannes, die nach Abschluß der Ehe aufgetreten ist:

"Da die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehepartnern durch die Geisteskrankheit des Mannes aufgehoben ist, wurde die Ehe auf Antrag der Frau durch Urteil des religiösen Gerichts geschieden (Art.44 Abs.2).

Nach der Diagnose des ärztlichen Ausschusses des Krankenhauses der Geisteskrankheiten (Nervenkllinik) in Bagdad wurde vom religiösen Gericht festgestellt, daß der Mann an einer schweren dauernden Geisteskrankheit (Schizophrenie) leidet und ihre Heilung in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. Außerdem wurde diese Krankheit vom Vormund des Mannes (Vater des Mannes) bestätigt. Aus diesem Grunde hat der Vormund mit der Klägerin vereinbart, daß sie auf ihre Rechte, die sie auf Grund der Ehe gegenüber ihrem Manne geltend machen konnte, nämlich den verzögerten Teil des Mahr sowie den Unterhalt während ihrer gesetzlichen Wartezeit, ebenso den Unterhalt für ihre Tochter, gegen eine Geldsumme von 100 Dinar seitens des Vormunds des Mannes verzichtet.

Da das Scheidungsbegehren der Frau gerechtfertigt ist und der Mann die Fähigkeit, eine Scheidung auszusprechen, durch seine Geisteskrankheit verloren hat, wird die Ehe durch gerichtliches Urteil geschieden (Art.44, Abs.2,3, und 4).

Die Frau muß ihre gesetzliche Wartezeit einhalten. Der Vormund des Mannes wird verurteilt, die Kosten der Verhandlung zu tragen. Das Urteil kann vom Revisionsgericht nachgeprüft werden".¹⁾

1) Religiöses Gericht, Urt.v.11.5.1961 - 503/61, Bagdad.

C. Die Nichterfüllung der Unterhaltspflicht

Mit Abschluß einer gültigen Ehe ist der Mann verpflichtet, für den Unterhalt seiner Frau zu sorgen (Art.23,Abs.1). Diese Verpflichtung besteht ohne Rücksicht darauf, ob der Mann arm oder reich ist (Art.58). Gründe der Nichterfüllung der Unterhaltspflicht sind im irakischen Gesetz:

- I. Weigerung des Mannes,
- II. Unmöglichkeit der Erfüllung der Unterhaltspflicht.

I. Weigerung des Mannes

1. Begriff

Ein Scheidungsgrund liegt nach Art.45,Abs.1,Buchst.a vor, wenn der Mann sich ohne einen triftigen Grund weigert, die Unterhaltspflicht seiner Frau gegenüber zu erfüllen. Das Recht der Frau auf den Unterhalt wird mit dem Abschluß einer gültigen Ehe erworben, wenn sie sich noch im väterlichen Hause befindet, es sei denn, daß sie sich trotz der Aufforderung ihres Mannes ohne triftigen Grund weigert, dessen Wohnung zu teilen (Art.23,Abs.1).

2. Voraussetzungen

Um die Trennung der Ehe gerichtlich aussprechen zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Mann weigert sich ohne triftigen Grund, den Unterhalt seiner Frau zu bestreiten. Es kommt nicht darauf an, ob der Mann arm und tatsächlich nicht imstande oder reich und imstande ist, den Unterhalt seiner Frau zu leisten. In manchen Fällen braucht der Mann den Unterhalt nicht zu leisten:
 - aa) Wenn die Frau sich ohne triftigen Grund trotz der Aufforderung ihres Mannes weigert, dessen Wohnung zu teilen (Art.23,Abs.1).

bb) Wenn die Frau das eheliche Haus ohne Erlaubnis ihres Mannes und ohne einen triftigen Grund verläßt (Art.25,Abs.1).

cc) Wenn die Frau wegen einer Schuld oder eines Verbrechens mit Gefängnisstrafe verurteilt wird (Art.25,Abs.2).

dd) Wenn die Frau sich ohne triftigen Grund weigert, ihren Mann auf einer Reise zu begleiten (Art.25,Abs.3).

b) Unberechtigte Weigerung des Mannes genügt nicht, um sofort die Ehe zu scheiden. Vielmehr muß dem Mann eine Frist gewährt werden, während der er die Folgen seiner Weigerung überlegen kann. Die Höchstdauer der Frist beträgt 60 Tage (Art.45,Abs.1, Buchst.a). Weigert sich der Mann nach Ablauf der Frist, den Unterhalt der Frau zu bestreiten, so kann die Scheidung gerichtlich ausgesprochen werden. Diese Scheidung gilt nach Art.45,Abs.2, als ein widerruflicher (radj'i) Talak; d.h. der Mann hat die Möglichkeit, die ehelichen Beziehungen wiederaufzunehmen und die Ehe fortzusetzen.

3. Widerruf

Will der Mann tatsächlich seine Frau zurücknehmen und die Ehe fortsetzen, so müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Der Mann ist zahlungsfähig; d.h. er ist imstande, für den Unterhalt seiner Frau aufzukommen.

b) Der Mann ist bereit, seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Frau regelmäßig zu erfüllen.

c) Der Widerruf muß nach Art.38, Abs.1 und Art.36 unbedingt und unbefristet sein und durch einen bestimmten Ausdruck erklärt werden ¹⁾; auch muß das religiöse Gericht von dem Widerruf in Kenntnis gesetzt werden.

d) Soll der Widerruf wirksam sein, so muß er binnen der gesetzlichen Wartezeit (Idda) der Frau erfolgen. Läßt der Mann die Wartezeit seiner Frau nach der gerichtlichen Scheidung der Ehe verstreichen, ohne vom Widerruf Gebrauch zu machen, so wird die Ehe endgültig aufgelöst, und der Talak gilt in diesem Falle als eine unwiderrufliche (ba'in) Scheidung.

II. Wegen Unmöglichkeit der Erfüllung der Unterhaltspflicht

1. Begriff

Ein weiterer Scheidungsgrund liegt nach Art.45, Abs. 1, Buchst. b vor, wenn die Erfüllung der Unterhaltspflicht seitens des Mannes unmöglich ist.

2. Voraussetzungen

Um die Ehe durch gerichtliches Urteil scheiden zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Die Erfüllung der Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber seiner Frau ist unmöglich; z.B. der Mann verbirgt sich wegen eines Verbrechens und hat keine Einnahmequellen, um die Kosten für den Unterhalt seiner Frau zu tragen, oder er hat zwar Einnahmequellen, es besteht aber trotzdem keine Möglichkeit, ihn zur Zahlung der Unterhaltspflicht zu zwingen, da sich diese Einnahmequellen beispielsweise im Ausland befinden. Wenn aber der Mann in

1) Siehe S. 20, Buchst. b.

diesem Fall genügend Mittel hinterläßt, durch die der Unterhalt der Frau gesichert ist, so kann die Scheidung nach Art.45, Abs.1, Buchst. b, nicht verlangt werden, weil der Unterhalt der Frau in diesem Falle aus der Habe des Mannes bestritten werden kann.

b) Die Unmöglichkeit der Erfüllung der Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau muß einen bestimmten Grund haben. Solche Gründe sind:

- aa) der Mann ist abwesend,
- bb) der Mann ist verschollen,
- cc) der Mann hält sich verborgen,
- dd) der Mann ist zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

c) Kann aus einem dieser Gründe der Mann die Unterhaltspflicht länger als ein Jahr nicht erfüllen, so kann die Ehe durch gerichtliches Urteil geschieden werden (Art.45, Abs.1, Buchst.b).

Der Unterhaltsanspruch der Frau wird fällig mit Erhebung der Unterhaltsklage (Art.29).

Die Erhebung der Unterhaltsklage ist an keine Frist gebunden; z.B. kann die Frau, die von der Abwesenheit ihres Mannes erfahren hat, sofort die Unterhaltsklage erheben. Die wegen Unmöglichkeit der Erfüllung der Unterhaltspflicht ausgesprochene Scheidung gilt nach Art. 45, Abs.2, als ein widerruflicher (radj'i) Talak, d.h. der Mann, der zurückgekehrt ist, kann innerhalb der gesetzlichen Wartezeit seiner Frau die ehelichen Beziehungen wieder aufnehmen und die Ehe fortsetzen. Die Wartezeit der Frau setzt in diesem Falle mit dem Augenblick ein, in dem die Scheidung der Ehe gerichtlich ausgesprochen wurde.

3. Widerruf

Will der Ehemann seine Frau zurücknehmen und die Ehe fortsetzen, so müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Mann ist zahlungsfähig; d.h. er ist imstande, seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Frau zu erfüllen.
- b) Der Widerruf muß unbedingt und unbefristet sein und durch einen bestimmten Ausdruck erklärt werden; ¹⁾ auch muß das religiöse Gericht von dem Widerruf in Kenntnis gesetzt werden (Art.38, Abs.1 und Art.36).
- c) Der Widerruf muß innerhalb der gesetzlichen Wartezeit der Frau erfolgen. Ein Widerruf nach Ablauf der Idda ist nichtig.

1) Siehe S. 20, Buchst.b.

L e b e n s l a u f

Am 27. 12. 1928 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Ibrahim Abbasi und seiner Ehefrau Fachria, geb. Hussain, in Mosul (Irak) geboren.

Nach dem Besuch der Volksschule wurde ich ins Gymnasium umgeschult und verließ dieses im Jahre 1950 mit erfolgreicher Abschlußprüfung (Abitur). Am 1.9.1951 schrieb ich mich in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Bagdad ein und betätigte mich gleichzeitig als Journalist.

Im Jahre 1954 wurde ich Chefredakteur einer wöchentlichen literarischen Zeitschrift in Bagdad, deren Inhaber ich gleichzeitig war.

Nach vierjährigem Studium mit jährlichen Prüfungen habe ich im Juni 1955 mein Abschlußexamen (Staatsexamen) gemacht. Ich arbeitete nach Beendigung meines Studiums als Journalist und Rechtsanwalt und schließlich als Beamter im Verkehrsministerium in Bagdad.

Ende 1957 kam ich in die Bundesrepublik Deutschland, um in der Rechtswissenschaft zu promovieren.

Im Sommersemester 1958 immatrikulierte ich mich in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Im Sommersemester 1959 nahm mich Herr Professor Dr. Theodor Süß als Doktoranden an.

Als ich den Entwurf meiner Dissertation vorbereitete, war mein Doktorvater schon sehr krank. Am 29. Januar 1961 verstarb zu meinem allergrößten Bedauern Herr Professor Dr. Süß, der mir in meiner ersten Studienzeit in Deutschland in allen Anliegen behilflich war.

Am 18. Mai 1961 nahm mich Herr Professor Dr. Gerhard Kegel als Doktoranden an.

Seit Ende 1960 betätige ich mich als Dolmetscher in Prozessen vor dem Amts- und Landgericht.

Druck: Walter Kleikamp

(Gerd Wasmund, Köln, Ruf 3 13 24)

ULB Halle

3/11

000 620 696



Das Scheidungsrecht der Frau im irakischen Gesetz

Inaugural-Dissertation

zur

der Doktorwürde

der juristischen Fakultät

der Universität zu Köln

vorgelegt von

Muhammad Ali Abbasi

Bagdad - Irak

Universität

Bibliothek der ULB

juristische Fakultät

Platz 3-5 - Juridicum

Poststraße (Saale)

VERLAG · KÖLN-DEUTZ

1962

